Neue Richtervereinigung
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Landesverband Baden-Württemberg

LANDESINFO

INHALT

Schwerpunkt: Die Justiz und die (gar nicht so) neue Rechte

Rechte Schöffen – was tun? Vom Umgang mit verfassungsfeindlichen ehrenamtlichen Richtern *von Susanne Müller* 3

Parallelwelten – Lehren aus dem NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts *von Susanne Müller* 9

Beurteilung und Beförderung

Zum Auswahlmaßstab in einem Konkurrentenstreit bei gleicher Endnote Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19 –, rechtskräftig 14

Die unendliche Geschichte – zugleich Anmerkung zu Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19 – *von Hansjürgen Schilling* 19

Bericht aus dem Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit *von Frank Bleckmann* 23

Und was sonst noch wichtig ist

Auf dem langen Weg zur eAkte in der Justiz – zugleich ein Bericht aus dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat *von Uli Hensinger* 25

Wider die Ersetzung der Strafuntergrenze des § 19 StGB durch eine individuelle Prüfung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit *von Jan Dehne-Niemann* 29

Was uns gut tut! – Einladung zur Bundesmitgliederversammlung der NRV vom 13. bis 15.03.2020 in Stuttgart-Hohenheim 36

Einladung zum Thementag und zur Landesmitgliederversammlung der NRV am 03./04.04.2020 in Karlsruhe 39

Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

beginnen wir diesmal mit einer durchweg guten Nachricht: Die Bundesmitgliederversammlung der Neuen Richtervereinigung am 13. bis 15.03.2020 findet dieses Jahr in Stuttgart statt! Das ermöglicht es allen, die auch nur mal unverbindlich „reinschnuppern" wollen, ohne großen Aufwand einen oder zwei Tage mit netten Leuten in entspannter Atmosphäre und bei interessanten Themen zu verbringen. Wir würden uns sehr, wirklich ganz außerordentlich freuen, wenn nicht nur unsere Mitglieder vorbeischauen würden, sondern auch alle Kolleginnen und Kollegen, die uns so zahlreich bei den Wahlen unterstützen, und laden Sie hierzu ganz herzlich ein! Das Programm und das Anmeldeformular finden Sie in diesem Heft.

Der Landesverband der NRV veranstaltet Anfang April 2020 ein Thementreffen, dessen Programm wir Ihnen in diesem Heft ebenfalls vorstellen. Auch hier freuen wir uns auf rege Beteiligung aller Interessenten, egal ob Sie bei uns Mitglied sind oder nicht.

Ist Ihnen das schon passiert? Ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin äußert sich in einer Weise, die seine oder ihre Befangenheit nahelegt – und Sie müssen entscheiden, was Sie jetzt machen sollen? Bei verfassungsfeindlichen Laienrichtern ist eine solche Situation jedenfalls längst nicht mehr nur theoretisch möglich. Die Fragen, die hierdurch aufgeworfen werden, sind Gegenstand unseres diesjährigen Schwerpunkts.

Natürlich beschäftigen wir uns auch erneut mit dem Dauerbrenner „Beurteilungen und Beförderungen". Lesen Sie hierzu unseren schon traditionellen Bericht aus dem Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einen wichtigen Beschluss des VG Karlsruhe und dessen Besprechung in Form einer „Unendlichen Geschichte".

Die EAkte findet immer weitere Verbreitung – und mit ihr wirklich nicht nur Vorteile, sondern so manche Belastung. Über den Stand der Einführung und die hierauf bezogene Arbeit des Landesrichter- und staatsanwaltsrats können Sie sich in diesem Heft auch in diesem Jahr wieder kundig machen.

Strafrecht für Kinder? Mit dieser bizarren Idee der CSU befasst sich ein grundlegender Beitrag in unserem Heft.

Dass Sie dieses Heft überhaupt in der Hand halten, ist wahrscheinlich der Verwaltung Ihres Gerichtes zu verdanken. Nicht jede Gerichtsverwaltung hält es allerdings für angezeigt, Ihnen unsere Hefte via Hauspostverteilung zukommen zu lassen. Über die hiermit einhergehenden Behinderungen ist die NRV mit den anderen Berufsverbänden, nicht zuletzt dem Richterverein, aber auch mit der Justizgewerkschaft, im Gespräch. Niemand hat etwas dagegen, wenn die Mitteilungen aller Berufsverbände bei Bedarf über die Hauspost verteilt werden, selbst das Justizministerium nicht. Dennoch behaupten manche, es drohe ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Nachvollziehbar ist das unseres Erachtens nicht– aber: Bei Ihnen ist das Heft ja angekommen, also seien wir dankbar!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen weiterhin ein gedeihliches Arbeiten unter möglichst guten Bedingungen.

Mit den besten Grüßen der Redaktion

Ihre Susanne Müller
für den Landesvorstand der Neuen Richtervereinigung
– Landesverband Baden-Württemberg –

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Dr. Susanne Müller, Landgericht Freiburg

Layout und Druckservice:
Wasiliki Waso Koulis | WK Mediendesign
Tel. 0160-96625407 | mail@wk-mediendesign.de
Oberer Steinberg 67 | 63225 Langen
www.wk-mediendesign.de

Schwerpunkt: Die Justiz und die (gar nicht so) neue Rechte

Rechte Schöffen – was tun?

Vom Umgang mit verfassungsfeindlichen ehrenamtlichen Richtern

von Dr. Susanne Müller, Landgericht Freiburg

2018 wurden in ganz Deutschland neue Schöffen gewählt. AfD, NPD und Pegida warben in den sozialen Netzwerken bei ihren Anhängern dafür zu kandidieren, so die AfD Köln mit dem Slogan „Werdet Schöffen und sorgt für Gerechtigkeit in Strafprozessen“, Pegida schrieb „Jeder tue was er kann, mit dem was er hat, da wo er ist“, die NPD „Der Rechtsstaat braucht uns – werdet Schöffen!“ (stern.de vom 28.02.2018).

Das Bundesverfassungsgericht fordert von den Landesjustizverwaltungen, „streng darauf zu achten, dass zum ehrenamtlichen Richter nur Personen ernannt werden dürfen, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden“ (BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008, 2 BvR 337/08, NJW 2008, 2568, 2569 f.).

Wie dies in der Praxis nicht nur von der Landesjustizverwaltung, sondern auch von uns Richterinnen und Staatsanwälten umgesetzt werden kann, soll im Folgenden untersucht werden.

I. Berücksichtigung einer eventuellen Verfassungsfeindlichkeit bei der Bestellung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter?

Nicht nur bei den Strafgerichten, sondern auch in den Fachgerichtsbarkeiten und den Kammern für Handelssachen sind bekanntlich ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig. Ausgewählt werden sie jeweils aus Vorschlagslisten, die teils von Gemeinderäten oder Landkreisen, teils von Berufsverbänden oder anderen fachnahen Vereinigungen erstellt werden. Das GVG schreibt in § 36 Abs. 3 vor, dass die Vorschlagsliste von der Gemeinde „eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen“ ist. Innerhalb von einer Woche nach Ende der Auflegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger Einspruch gegen die Vorschlagsliste mit der Begründung erheben, dass darin Personen aufgenommen sind, bei denen die Ausschlusskriterien der §§ 32 – 34 GVG erfüllt sind (§ 37 GVG). Entsprechende Regelungen über einen Bürgereinspruch enthalten die anderen Verfahrensordnungen nicht.

Zuständig für die Auswahl der Laienrichter aus den Vorschlagslisten sind je nach Gerichtsbarkeit unterschiedliche Instanzen, so für die Schöffen der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht, beim Verwaltungsgericht ein Wahlausschuss beim jeweiligen Verwaltungsgericht, in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg das LAG und bei den Sozialgerichten der oder die jeweilige Gerichtspräsidentin oder -direktor. Der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht besteht aus einem Richter am Amtsgericht, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben so genannten Vertrauenspersonen, die aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Landkreis bzw. der Stadt bestimmt werden. Auch im Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht sitzen neben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts ein von der Landesregierung bestimmter Verwaltungsbeamter und sieben Vertrauensleute, die hier vom Landtag gewählt werden.

a) Aufstellung der Vorschlagslisten

Inwieweit eine Prüfung der Verfassungsfeindlichkeit schon bei den Gremien stattfinden kann, die die

Vorschlagslisten erstellen, ist im Einzelnen umstritten. Bei der Erstellung der Schöffenvorschlagslisten im Jahr 2018 kam es jedenfalls zu diversen kommunalpolitischen Auseinandersetzungen hierüber: Teils wollten Linke verhindern, dass Rechte Schöffen werden könnten, teils lief es umgekehrt. So wurde beim Lüneburger Stadtrat eine 114 Bewerber umfassende Vorschlagsliste für Schöffen beschlossen, die auch zwei Personen mit einem rechtsextremen Hintergrund enthielt. Die Linke hatte zuvor Einspruch beim Rechtsamt der Stadt gegen die Aufnahme der beiden Bewerber in die Vorschlagsliste eingelegt, da sie in der Vergangenheit für eine NPD-nahe Kommunalliste kandidiert und an Neonazi-Aufmärschen teilgenommen hätten, in einem Fall sogar als Anmelder. Der Stadtrat ließ beide Bewerber in der Vorschlagsliste und verwies auf das Prüfungsrecht des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht. Die Einwände der Linken gegen die zwei rechten Kandidaten wurden dem Amtsgericht zusammen mit der Vorschlagsliste übermittelt (taz.de-nord, 05.06.2018). Ob und gegebenenfalls wie der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts über den Einspruch der Linken gem. § 41 GVG entschieden hat oder ob er ihn sonst bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt hat, war nicht zu ermitteln. Dabei wäre diese Frage durchaus interessant. Einsprüche, die keinen der in §§ 32–34 GVG genannten Ausschlussgründe betreffen, sollen nämlich unzulässig sein (Meyer-Goßner StPO 2018, § 37 GVG, Rn. 2; Kissel/Mayer, GVG, 2018, § 37, Rn. 1). Die Verfassungsfeindlichkeit eines Schöffen ist in §§ 32–34 GVG nicht erwähnt.

In Neunkirchen (Saarland) wurde auf Antrag der SPD-Fraktion ein Mitarbeiter der AfD-Landtagsfraktion von der Schöffenvorschlagsliste gestrichen (saarbruecker-zeitung.de, 27.06.2018). In Braunschweig hatte die AfD versucht, nahezu 30 Bewerber von der Vorschlagsliste streichen zu lassen und, als dies nicht gelang, eine Liste mit den Namen dieser aus ihrer Sicht ungeeigneten Kandidaten an die anwesenden Pressevertreter verteilt. Hierbei handelte es sich u. a. um Mitglieder einer Bürgerinitiative, der SPD, der Grünen und um ein Vorstandsmitglied des Landesverbands des Zentralrats der Muslime (taz.de-nord, 18.06.2018).

Für die ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist anerkannt, dass die Aufstellung der Vorschlagsliste jedenfalls bis zur Wahl Gegenstand einer kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitigkeit sein kann (Schnellenbach, NVwZ 1988, 703, 205). Insofern könnte eine Gemeinderatsfraktion, die mit der Aufnahme eines von ihr für verfassungsfeindlich gehaltenen Bewerbers unzufrieden ist, hiergegen das Verwaltungsgericht anrufen. Rechtsprechung zu solchen Verfahren ist aber bislang, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.
Personen, die nicht in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter aufgenommen wurden, können ihrerseits vor dem VG mit der allgemeinen Leistungsklage geltend machen, dass die Nichtberücksichtigung willkürlich war. Hiermit hatte z. B. 2016 ein Kläger Erfolg, der als AfD-Mitglied in einen Stadtrat gewählt worden, inzwischen aber parteilos geworden war. Auf Antrag der Stadtrats-Fraktion „Die Linke/Gartenpartei“ war er (nur) unter Bezug auf den ausländer- und menschenfeindlichen Kommunalwahlkampf der AfD von der Liste gestrichen worden. Das VG Magdeburg bejahte auch noch nach der durchgeführten Wahl der ehrenamtlichen Richter das Feststellungsinteresse des Klägers und die Willkürlichkeit der Streichung (Urteil vom 23.03.2016, 9 A 184/15, bei juris).

Ob ein vergleichbares Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten auch für die Bewerber um ein Schöffenamt beim Amts- oder Landgericht besteht, ist hoch umstritten (vgl. MK/Schuster, StPO, 2018, § 36 GVG, Rn. 13, m. w. N. aus der Lit.; offen gelassen von Bbg.VerfG, NJW 1997, 2942).

b) Auswahl aus den Vorschlagslisten

Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren die Laienrichter von den zuständigen Gremien aus den Vorschlagslisten auszuwählen sind, schreiben die jeweiligen Verfahrensordnungen nur zum Teil vor:
§ 44 a DRiG gilt gerichtsbarkeitsübergreifend. Nach § 44 a Abs. 1 DRiG soll nicht zum Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat bzw. als Stasi-Mitarbeiter entspr. § 6 Abs. 4 und 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz ungeeignet ist. Die Vorschrift stammt aus der Zeit der deutschen Wiedervereinigung (näher Staats, DRiG, 2012, § 44a, Rn. 1). Um einen Verstoß gegen die Menschlichkeit im Sinne dieser Vorschrift zu bejahen, muss der Bewerber persönlich schuldhaft in besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Gebote der Menschlichkeit verstrickt gewesen sein; gegen die Rechtsstaatlichkeit kann nur verstoßen, wer für einen Staat gehandelt hat (Staats, a. a. O., Rn. 3). Für den hier zu diskutierenden Problemkreis dürfte die Vorschrift daher im Wesentlichen leer laufen. Rechtsprechung zu einer Ablehnung oder einer Abberufung ehrenamtlicher Richter nach dieser Vorschrift ist jedenfalls noch nicht veröffentlicht.

Im Übrigen verlangt für die Wahl der Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit § 42 GVG neben einer 2/3-Mehrheit der Ausschussmitglieder in seinem

Absatz 2 lediglich, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigt werden sollen. Die anderen Verfahrensordnungen enthalten nicht einmal mehr eine § 42 Abs. 2 GVG vergleichbare Regelung (vgl. z. B. § 29 VwGO; § 20 ArbGG und § 13 SGG: „in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten"). Wie die Auswahl aus den Vorschlagslisten konkret abläuft, ist – mit Ausnahme des gegebenenfalls erforderlichen Mehrheitsverhältnisses – gesetzlich nicht determiniert. Das Gremium ist bei der Auswahl daher frei. Es darf nur nicht losen, weil dies keine Auswahl darstellen würde (BGHSt 33, 41). Das Gremium kann bei der Auswahl dieselben Überlegungen anstellen wie sie auch schon bei der Aufstellung der Vorschlagsliste zulässig sind (Kissel/Mayer/Mayer, GVG, 9. Aufl., 2018, § 42, Rn. 16). Es kann auch vorab eine Negativauswahl treffen. Zulässig sind abstrakt-generelle Auswahlkriterien, sofern sie sachgerecht sind (NK-VwGO/Jan Ziekow, 5. Aufl. 2018, VwGO § 29 Rn. 3).

Spätestens seit der genannten Entscheidung des BVerfG vom 06.05.2008 müssen sich die zuständigen Gremien mit der Frage befassen, ob der Auswahl einer Person aus der Vorschlagsliste verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen. Wie die Gremien diese Frage prüfen, müssen sie in eigener Verantwortung entscheiden. Die Wahl durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht soll zwar unanfechtbar sein (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 2018, § 42 GVG, Rn. 7). Verstöße gegen zwingendes Recht können aber im Rahmen einer Revision mit der Besetzungsrüge geltend gemacht werden (Kissel/Mayer/Mayer, 9. Aufl. 2018, GVG § 42 Rn. 21). Die Entscheidung des verwaltungsgerichtlichen Wahlausschusses wird dagegen von der h. M. als Verwaltungsakt angesehen und unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Prüfung auf Ermessensfehler (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18.02.2011, 1 K 1569/10, m. w. N., in dem ein Bewerber i. E. vergeblich eine falsche Festlegung von Auswahlkriterien durch den Wahlausschuss rügte). Gerichtsentscheidungen zur Nichtwahl von Personen, deren außergerichtliches Verhalten erhebliche Zweifel an ihrer Verfassungstreue begründet hat, liegen, soweit erkennbar, noch nicht vor.

* Zitat des US-Supreme Court Richters, Louis Brandeis, in „What Publicity Can Do"(1914)

Cartoon: Wilhelm Treiber

Welche Gründe sprechen nun für die verfassungsfeindliche Einstellung eines Bewerbers? Wie Berufsrichter haben auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik zu üben, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens und mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln einzutreten, solange nicht dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage infrage gestellt werden (BVerwG, Urteil vom 16.09.1987 – 1 D 122.86 –, juris, Rn 22). Wer für die so verstandene Treue zur Verfassung nicht Gewähr bietet, ist für das Richteramt ungeeignet (BVerfG NJW 2008, 2568, 2569, 2571).

Ob das bisherige Verhalten von Bewerbern Zweifel an ihrer Verfassungstreue begründet, ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Sie können bei AfD-Mitgliedern derzeit nicht aus ihrer bloßen Mitgliedschaft in der Partei hergeleitet werden (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 23.03.2016, 9 A 184/15, bei juris: „Allein die Mitgliedschaft in der AfD (…) begründet keine Zweifel an der Verfassungstreue

des Klägers, zumal sich dieser nach unwidersprochenem Vortrag dem wirtschaftspolitischen Flügel, der sich von möglichen verfassungswidrigen Tendenzen abgrenzt, zugehörig fühlte"). Bei der NPD als inzwischen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei (siehe den Beitrag „Parallelwelten" in diesem Heft) dürfte dies anders aussehen. 1992 sah dies das LAG Hamm für den auf Vorschlag des Deutschen Arbeitnehmerverbandes DAV als ehrenamtlicher Richter ernannten Landesvorsitzenden der NPD zwar zunächst anders (8 AR 26/92, Beschluss vom 26.11.1992, NZA 1993, 476, mit instruktiver Besprechung Frehse, NZA 1993, 915). Nachdem aber zusätzlich bekannt wurde, dass er eine NPD-Deklaration unterschrieben hatte, in der es u. a. hieß: „Wir möchten nicht, dass unsere Enkel und Urenkel als Halbasiaten durch unsere Heimat streifen", hatte auch das LAG Hamm keine Zweifel mehr an seiner Verfassungsfeindlichkeit (Beschluss vom 28.01.1993, 8 AR 44/92, NZA 1993, 479). In dem der zitierten Entscheidung des BVerfG vom 06.05.2008 (NJW 2008, 2568) zugrunde liegenden Fall wurde darauf abgehoben, dass ein ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht Stuttgart Mitglied einer rechtsextremistischen Skinhead-Band war, deren Liedtexte rassistischen und den Nationalsozialismus verharmlosenden Inhalt hatten, deren CDs teilweise der bundesweiten Beschlagnahme wegen Verstoßes nach §§ 90a, 185, 187 StGB unterlagen und bei deren Auftritten das Publikum den Hitlergruß gezeigt hatte.

II. Amtsenthebung verfassungsfeindlicher Laienrichter

Wenn erst im Nachhinein Zweifel an der Verfassungstreue eines ehrenamtlichen Richters entstehen oder bekannt werden, sehen mittlerweile alle Verfahrensordnungen ein Verfahren zu dessen Amtsenthebung vor. Der Schöffen betreffende § 51 GVG wurde dabei erst 2010 als Konsequenz aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.05.2008 beschlossen. Bis dahin war es nicht möglich, verfassungsfeindliche Schöffinnen und Schöffen aus dem Amt zu entfernen (Anger, NJW 2008, 3041, 3043 f.).

Voraussetzung für die Amtsenthebung ist nach den jeweiligen Verfahrensordnungen eine grobe Verletzung der Amtspflichten, also ein Dienstvergehen. Dies setzt mehr voraus als die fehlende Gewähr der Verfassungstreue im oben dargestellten Sinn. Das bloße Innehaben einer Überzeugung und deren Mitteilung ist nämlich nicht in jedem Fall eine Verletzung der Treupflicht. Dem ehrenamtlichen Richter muss vielmehr nachgewiesen werden, dass er „aus seiner der Verfassung widersprechenden politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung, für die Art der Erfüllung seiner Amtspflichten (...) oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner Überzeugung zieht" (BVerfG NJW 2008, 2568, 2571).

Diese Voraussetzungen können durch dienstliches oder außergerichtliches Verhalten erfüllt sein. In dem oben beschriebenen Fall des Mitglieds einer rechtsextremen Skinhead-Band hatte das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg als für die Amtsenthebung zuständige Instanz ein Dienstvergehen durch rein außergerichtliches Verhalten bejaht und zu Gunsten des Betroffenen ausdrücklich zugrunde gelegt, dass sich seine verfassungsfeindliche Haltung nicht in seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter niedergeschlagen hatte (vorläufige Suspendierung gem. §§ 27 S. 2, 21 Abs. 5 S. 5 ArbGG, Beschluss vom 16.11.2007, 1 SHa 47/07, bei juris; endgültige Amtsenthebung nach § 27 ArbGG: Beschluss vom 11.01.2008, 1 SHa 47/07, bei juris. – Es handelte sich übrigens damals um dieselbe Person, die später islamfeindliche und beleidigende Textnachrichten und Bilder u. a. an muslimische Kollegen geschickt hatte, deswegen fristlos gekündigt worden war und kürzlich die Klage dagegen in einem aufsehenerregenden Prozess beim LAG Stuttgart verloren hat). Da der Amtsenthebungsbeschluss des zuständigen Gerichts gem. §§ 27 S. 2, 21 Abs. 5 S. 4 ArbGG – ebenso wie in den anderen Verfahrensordnungen – unanfechtbar ist, konnte der Bewerber unmittelbar Verfassungsbeschwerde einlegen. Das BVerfG (siehe oben, Beschluss vom 06.05.2008, 2 BvR 337/08, NJW 2008, 2568, 2569 f.) hat seine Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Das LAG sei nach eingehender Auseinandersetzung mit den Liedtexten und dem Auftreten der Band des Beschwerdeführers zu dem Schluss gekommen, dass diese Assoziationen zum nationalsozialistischen Regime weckten, gewaltverherrlichend seien und von einer verfassungsfeindlichen Ideologie zeugten. Eine plausible andere Deutung lasse sich insbesondere dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht entnehmen, der sich darauf beschränke, die Feststellungen des LAG anzuzweifeln. Die Belastung eines ehrenamtlichen Richters durch den in der Entfernung aus dem Amt liegenden Eingriff sei deutlich weniger schwerwiegend als etwa die Entlassung eines hauptamtlichen Richters.

Schöffen, die der Reichsbürgerszene zuzurechnen sind, wurden bereits mehrfach ihres Amtes enthoben (z. B. OLG Dresden, NStZ-RR 2015, 121; OLG München, BeckRS 2016, 8136). Aber auch gegen die Menschenwürde verstoßende Äußerungen haben bereits zu einer Amtsenthebung geführt (KG, NStZ-RR 2016, 252): Auf der Facebookseite einer Schöffin war zu kurzem Prozess, grausamen Strafen und rücksichtsloser

Selbstjustiz gegen pädophile Straftäter aufgerufen und Ausländerhass propagiert worden („Projektil für Kinderschänder", „Verletze mein Kind und ich lasse deinen Tod wie einen Unfall aussehen", „Asylbewerber sind Halbwilde und Tiere"). Das KG führte aus, dies sei mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und mit der Tätigkeit einer Recht und Gesetz verpflichteten und gerecht sowie unabhängig urteilenden Schöffin nicht in Einklang zu bringen. Alles spreche dafür, dass es sich um ein verfestigtes Weltbild handele, in dem Personengruppen, über die sie möglicherweise zu richten habe, nicht als Menschen erschienen.

III. Verfassungsfeindlichkeit und Beratungsgeheimnis

Soweit sich die Verfassungsfeindlichkeit eines ehrenamtlichen Richters aus dessen außergerichtlichem Verhalten ergibt, wird dies dem Gericht in der Praxis meist durch Aktivisten der Zivilgesellschaft oder durch die Prozessbeteiligten mitgeteilt werden.

Eine verfassungsfeindliche, insbesondere völkische Einstellung eines ehrenamtlichen Richters kann sich aber auch durch dessen Bemerkungen im Laufe einer gerichtlichen Beratung herausstellen. So kann er oder sie in der Beratung in einem Verfahren wegen Brandstiftung gegen ein Asylbewerberheim Verständnis für die Motive des Brandstifters äußern. Oder in einem Verfahren gegen Gambier wegen BtM-Handels die Auffassung vertreten, die Schwarzen seien sowieso minderwertige Verbrecher oder Teil eines Plans, die Deutschen auszurotten. Oder in einem Verfahren wegen der Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen, die Strafnorm sei unwirksam, da sie von einem nicht existierenden Gesetzgeber erlassen worden sei.

Wie können die Berufsrichter dann reagieren? Eine bloße Überstimmung dieses Schöffen oder ehrenamtlichen Richters im konkreten Fall ist keine ausreichende Lösung.

Es ist seit langem anerkannt, dass eine verfassungsfeindliche Einstellung unter Umständen ein Befangenheitsgrund ist (vgl. bereits OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.04.1995, 3 Ws 72/95, juris: begründeter Befangenheitsantrag gegen einen hauptamtlichen Richter wegen dessen öffentlicher Sympathiebekundungen für den Bundesvorsitzenden der NPD in einem Verfahren gegen vier kurdische Angeklagte, denen aus linksgerichteten politischen Motiven heraus begangene Straftaten vorgeworfen wurden).
Der ehrenamtliche Richter kann daher möglicherweise bewogen werden, seine problematische Äußerung und Einstellung und damit seine mögliche Befangenheit den Verfahrensbeteiligten im Wege einer Selbstanzeige bekannt zu machen. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist nämlich eine prozessuale Pflicht des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten, ihr Unterlassen eine Dienstpflichtverletzung (vgl. z. B. BeckOK ZPO/ Vossler, 2019, § 48, Rn. 7). Mit der Selbstanzeige könnte dann auch das Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden.

Falls der ehrenamtliche Richter die Selbstanzeige aber ablehnt, drängt es sich auf, die Verfahrensbeteiligten im konkreten Verfahren über die Äußerungen zu informieren, damit diese gegebenenfalls Befangenheitsanträge stellen können (nach den jeweiligen Verfahrensordnungen können ja die Richterkollegen selbst einen solchen Antrag nicht stellen). Außerdem muss auch in solchen Fällen oder wenn im konkreten Fall die verfassungsfeindliche Einstellung des Ehrenamtlichen keine Befangenheit begründet, ein Amtsenthebungsverfahren herbeigeführt werden können. Es stellt sich daher die Frage, ob die Äußerungen des ehrenamtlichen Richters in der Beratung dann von den Berufsrichtern mitgeteilt werden können oder ob dem das in § 43 DRiG vorgeschriebene Beratungsgeheimnis entgegen steht. Dessen Bruch kann u. U. nach § 353 b StGB oder § 203 Abs. 2 StGB strafbar sein.

Das Beratungsgeheimnis ist nach der deutschen Rechtstradition Bestandteil der richterlichen Unabhängigkeit (BVerwG NJW 2007, 1705). Es gewährleistet, dass die Diskussionen innerhalb des Spruchkörpers keinem Außenstehenden bekannt werden und erlaubt damit eine große Offenheit der beteiligten Richterinnen und Richter nach innen. Hiermit wird ermöglicht, dass der Spruchkörper sich seine Meinung in freier, möglicherweise erst nach und nach dem Ergebnis nähernder Rede bildet und somit die bestmöglichste Entscheidung findet (Einsiedler, NJ 2014, 6, 7). Geheim zu halten ist der gesamte Verlauf der Beratung (Staats, DRiG, 2012, § 43, Rn. 6)

Das Beratungsgeheimnis gilt aber schon nach dem Willen des historischen Gesetzgebers vom 09.07.1959 nicht absolut. Ausnahmen könnten, so die Gesetzesbegründung, zur Durchführung einer Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 und 5 GG, in einem Strafverfahren wegen Rechtsbeugung oder möglicherweise in einem Amtshaftungsprozess erforderlich sein. Der Gesetzgeber sah 1959 und bis heute keine Veranlassung, für diese „äußerst seltenen Fälle" Bestimmungen zu treffen (BT-Drucksache 3/516, S. 47). Die überwiegende Auffassung in Rspr. und Schrifttum lässt Durchbrechungen zu, wenn schutzwürdigere rechtliche Interessen anderer Art dies erforderlich machen (OLG Naumburg vom 06.10.2008, 1 Ws 504/07, NJW 2008, 3585, mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Enger Staats in DRiG, 2012, § 43, Rn. 8: „wenn andere Rechtsvorschrif-

ten eine Durchbrechung des Beratungsgeheimnisses ausdrücklich oder stillschweigend voraussetzen“).

Wenn sich während der Beratung herausstellt, dass ein ehrenamtlicher Richter in der Beratung verfassungsfeindliche Positionen vertritt, sind diese Voraussetzungen für eine Durchbrechung des Beratungsgeheimnisses m. E. erfüllt. Der Schutz der demokratischen Justiz vor verfassungsfeindlichen Richterinnen und Richtern wiegt schwerer als der Zweck des Beratungsgeheimnisses im Einzelfall. Die jeweiligen Vorschriften zur Amtsenthebung erlauben auch nach der engeren Auffassung von Staats eine Durchbrechung des Beratungsgeheimnisses.

Zwar wird von der h. M. angenommen, dass das Beratungsgeheimnis zum Schutz der Unabhängigkeit der an der Beratung beteiligten Richter nur in einem Gerichtsverfahren zurücktreten kann, nicht bereits in einem Ermittlungsverfahren oder einem Verfahren bei einer Verwaltungsbehörde (Einsiedler, aaO., S. 12; Staats, DRiG, 2012, § 43, Rn. 9; BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014, Vf. 70-IV-14, bei juris, Rn. 65, das eine Auskunftspflicht oder auch nur ein Auskunftsrecht gegenüber einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss verneint). Die Verfahrenskonstellation, dass zur Verhinderung der Teilnahme verfassungsfeindlicher Richter an der Entscheidung das Gericht von sich aus den Verfahrensbeteiligten Vorgänge der Beratung bekannt gibt, wird in diesem Zusammenhang in den Kommentaren zum DRiG nicht erörtert; Rspr. hierzu ist bislang über juris und beckonline nicht zu finden.
Soweit es darum geht, den ehrenamtlichen Richter des Amtes entheben zu lassen, ist dies unproblematisch. Hierfür ist in allen Verfahrensordnungen ein Gericht zuständig, gegenüber dem die Äußerungen dann auch mitgeteilt werden. M. E. kann aber nichts anderes gelten, wenn das Beratungsgeheimnis durchbrochen werden soll, um die Verfahrensbeteiligten in den Stand zu versetzen, einen Befangenheitsantrag zu stellen. Die richterliche Unabhängigkeit der Richter, die das Beratungsgeheimnis brechen, ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Die richterliche Unabhängigkeit des möglicherweise verfassungsfeindlichen und befangenen ehrenamtlichen Richters muss gegenüber dem verfassungsrechtlichen Grundsatz zurücktreten, dass von Beamten und Richtern – einschließlich der ehrenamtlichen Richter – zu fordern ist, für die Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt sind, einzutreten.

IV. Fazit

Es stehen rechtliche Möglichkeiten bereit, um Personen, die wegen ihrer völkischen, menschenverachtenden Einstellung als verfassungsfeindlich anzusehen sind, nicht in das Amt eines ehrenamtliches Richters zu erheben oder aber daraus zu entfernen sowie sie in konkreten Verfahren an der Entscheidung zu hindern, wenn sich ihre Einstellung dort auswirken könnte.

Schwierigkeiten wird in der Praxis voraussichtlich die Entscheidung im Einzelfall bereiten: Ab wann sind islam- oder migrationskritische Äußerungen als menschenverachtend und Verstoß gegen die Menschenwürde anzusehen? Ab wann muss, bis wohin darf die Justiz in diesen Fällen aktiv werden? Hier werden das kollegiale Gespräch und möglichst viele Veröffentlichungen Klärung bringen müssen. Einen Anfang soll der folgende Beitrag „Parallelwelten“ machen.

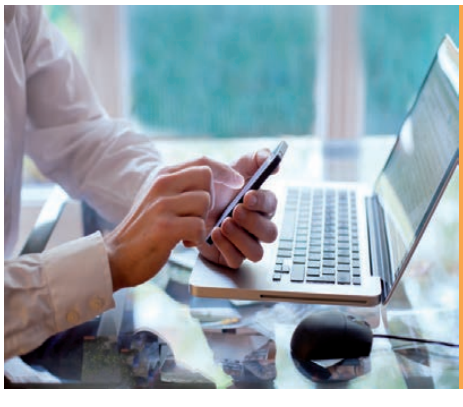

Besuchen Sie uns im Internet!

www.neuerichter.de

Parallelwelten

– Lehren aus dem NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts –

Von Dr. Susanne Müller, Landgericht Freiburg

Kein Lebendiges ist ein Eins
Immer ists ein Vieles
J. W. v. Goethe[1]

Mit Urteil vom 17.01.2017[2] lehnte das Bundesverfassungsgericht den Antrag des Bundesrats auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD gem. Art. 21 Abs. 2, 93 Abs. 1 Nr. 5 GG ab. Bekanntlich ging das BVerfG zwar davon aus, dass die NPD die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt. Gleichzeitig postulierte es aber als zusätzliche Voraussetzung für ein Parteiverbot, dass konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen müssten, die einen Erfolg des Parteibestrebens zumindest möglich erscheinen lassen müssten (sog. „Potentialität"). Nur letzteres lehnte das BVerfG in dem genannten Urteil wegen der fehlenden tatsächlichen und politischen Bedeutung der NPD ab.

Das BVerfG hat in diesem Urteil sehr genau herausgearbeitet, warum das von der NPD verfolgte Konzept eines völkischen Nationalstaates gegen die zentralen Grundprinzipien verstößt, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unverzichtbar sind. Eine (Re-)Lektüre dieser Ausführungen drei Jahre später hilft bei der Einordnung von Äußerungen eines wachsenden Teils der AfD und der außerparlamentarischen völkischen Rechten und somit auch von – nicht nur ehrenamtlichen – Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die dieses Gedankengut teilen.

I. Das Urteil des BVerfG in den hier interessierenden Passagen

Das Gericht legt in seiner Entscheidung zunächst den Maßstab der Begründetheitsprüfung dar (Buchstabe C des Urteils) und subsumiert dann die im Verfahren vorgelegten Indizien hierunter (Buchstabe D des Urteils).

a) Prüfungsmaßstab

Bezüglich des Maßstabs führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass in einem Parteiverbotsverfahren nicht der ganze Strauß von Elementen zu prüfen sei, die nach der Rspr. des BVerfG traditionell die freiheitliche demokratische Grundordnung ausmachten. Wegen der Bedeutung der Parteien für die politische Willensbildung sei vielmehr eine Konzentration auf wenige, zentrale Grundprinzipien erforderlich, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich seien. Hierbei handele es sich um die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. Es erläutert diese drei zentralen Begriffe zusammengefasst sodann wie folgt:

Die freiheitliche demokratische Grundordnung finde ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen, Art. 1 Abs. 1 GG. Hiernach werde der Mensch als Person begriffen, die in Freiheit über sich selbst bestimmen und ihr Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. Mit der Subjektqualität des Menschen sei ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der u. a. die Vorstellung eines ursprünglichen und daher unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Religion oder einer Ideologie gegenüber dem einzelnen Menschen verbiete. Menschenwürde sei zudem egalitär, ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung begründet und unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht oder Alter.

Für das Demokratieprinzip unverzichtbar seien die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk. Wie diesen Anforderungen entsprochen würde, sei für die Frage der Vereinbarkeit eines parteipolitischen Konzepts mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht entscheidend. So stelle etwa die Ablehnung des Parlamentarismus, verbunden mit der Forderung nach einem plebiszitären System, keine Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar. Anders verhalte es sich aber u. a. im Fall des Verächtlichmachens des Parlaments ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann.

Anmerkungen

1 *zitiert nach Heinrich Detering: Was heißt hier „wir"?, Reclam, 2019*
2 *2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20 – 369*

Auch seien Konzepte des dauerhaften oder vorübergehenden willkürlichen Ausschlusses Einzelner aus dem Prozess der politischen Willensbildung mit der Notwendigkeit der gleichberechtigten Mitwirkungsmöglichkeit aller Bürgerinnen und Bürger nicht vereinbar.

Für den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit seien die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und ihre Kontrolle durch unabhängige Gerichte sowie das Gewaltmonopol des Staates bestimmend.

b) Subsumtion

Die sodann durchgeführte Subsumtion ist ein Lehrstück an genauer Sprachanalyse des völkischen Diskurses. Da die NPD sich gehütet hatte, in ihrem Parteiprogramm klar auszusprechen, dass ganze Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer Herkunft, Abstammung oder Religion ihrer Rechte beraubt werden sollten, musste das Bundesverfassungsgericht neben dem Parteiprogramm zahllose Äußerungen in Reden, Printmedien und im Internet durcharbeiten, die der NPD zuzurechnen waren, sowie für jede einzelne dieser Äußerungen auch die jeweiligen Entkräftungsversuche der NPD im Verbotsverfahren diskutieren. Herausgekommen ist ein Kompendium völkischer Forderungen und vergeblicher Relativierungsbemühungen der NPD.

aa) Verstoß gegen die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Das Bundesverfassungsgericht bewies der NDP, dass sie Menschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben, nicht als vollwertige Staatsbürger ansieht und ihnen ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland abspricht. Schon nach ihrem Parteiprogramm strebe sie „die Einheit von Volk und Staat“ an und wolle eine „Überfremdung Deutschlands, ob mit oder ohne Einbürgerung“ verhindern. Familienunterstützende Maßnahmen des Staates dürften hiernach nur deutsche Familien fördern, Eigentum an deutschem Grund und Boden nur von Deutschen erworben werden, Ausländer seien aus dem deutschen Sozialversicherungswesen auszugliedern und dürften nicht an der „Volksrente“ Anteil haben. Laut ihrem Parteiprogramm sei durch massenhafte Einbürgerung das deutsche Staatsbürgerrecht und das Existenzrecht des deutschen Volkes aufgeweicht. Nichtdeutsche sollten hiernach aus dem Geltungsbereich der Grundrechte ausgeschlossen werden. Bereits diese Elemente des Parteiprogramms seien mit der Menschenwürde nicht vereinbar, da sie eine demütigende Ungleichbehandlung von Nichtdeutschen darstellten, so das BVerfG. Dass dies – trotz einiger dem scheinbar widersprechender Stellen im Parteiprogramm – tatsächlich der Kern des Parteibegehrens sei, ergebe sich auch aus zahlreichen Veröffentlichen und Äußerungen, die der NPD zuzurechnen seien.

Es folgt eine Aufzählung völkischer Ideen, wie z. B. „Ein Afrikaner, Asiate oder Orientale wird nie Deutscher werden können, weil die Verleihung bedruckten Papiers (des BRD-Passes) ja nicht die biologischen Erbanlagen verändert“. Eingebürgerte Deutsche würden u. a. als „Passdeutsche“ oder „Neudeutsche“ bezeichnet. Nach anderen der NPD zuzurechnenden Veröffentlichungen sei ein Volk „eine organisch gewachsene Gemeinschaft gleichen Blutes, gleicher Geschichte, mit gleichem Lebensraum und gleicher Kultur“; der „sich stärker und schneller vollziehende Austausch unseres angestammten Volkes gegen Angehörige fremder Kulturen und Religionen auf deutschem Territorium“ beweise, „wie sehr die Souveränität des Reichskörpers als Bollwerk und Schild von Nöten wäre“. In einer Debatte im sächsischen Landtag habe der ehemalige Vorsitzende der NPD-Fraktion geäußert: „Schließen Sie die Einfallstore für muslimische Bombenleger, kriminelle Zigeunerbanden und Sozialschmarotzer aus aller Welt“. Bei einer Demonstration der NPD in Berlin habe eine Rednerin geäußert: „Die Muslime in unserem Land empfinde ich als noch größere Heuchler als unsere lügende Regierung. [...] Doch sind es nicht nur die Muslime. Schwarzafrikaner stehen an den Ecken und verkaufen verbotene Substanzen, vergewaltigen ebenfalls deutsche Frauen und verdrecken unsere schönen Städte. Die Kriminalität der hier lebenden Ausländer nimmt rasant zu. Die Geburtenrate wirklich deutscher Kinder sinkt und die Geburtenrate von weiteren Schmarotzern und vermischten Kindern steigt stetig. [...] Die ach so hilfebedürftigen Menschen lachen sich in ihre dreckigen Hände, wie blöd der Deutsche doch ist“

Der von der NPD vertretene ethnisch definierte Volksbegriff sei verfassungsrechtlich unhaltbar. Für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk sei die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung. Die Regelungen der Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit überlasse die Verfassung dem einfachen Gesetzgeber. Die Vorstellung der NPD, dieser sei hierbei an den Abstammungsgrundsatz gebunden, finde im Grundgesetz keine Stütze. Soweit die NPD behaupte, sie strebe lediglich eine Rückkehr zu dem bis zum 31.12.1999 geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht an, widerspreche dies den von ihr tatsächlich verfolgten Zielen. Selbst eine Ausbürgerung eingebürgerter Deutscher fordere sie zwar nicht explizit, sei aber die konsequente Folge ihrer völkischen Vorstellung und werde von ihr auch nicht explizit ausgeschlossen. Sämtliche im Urteil aufgezählten Äu-

ßerungen, von denen hier nur eine Auswahl wiedergegeben wird, seien darauf gerichtet, Asylbewerbern und Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen. Soweit die NPD demgegenüber geltend mache, es gebe Asyl-Betrüger, Moslem-Extremisten und kriminelle Ausländer und es sei daher legitim, dies auch zu kritisieren, ignoriere sie die Pauschalität der Äußerungen, die sich gegen Asylbewerber und Migranten in ihrer Gesamtheit richteten. Die Äußerungen überschritten entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch die Grenze einer grundsätzlichen Kritik an der Einwanderungspolitik, da sie unmittelbar an die Migranten adressiert seien und diese verächtlich machten. Die Behauptung, es solle lediglich auf den täglich stattfindenden Asylbetrug hingewiesen werden, gehe angesichts des eindeutigen Wortlauts der vorstehenden Erklärungen ins Leere.

Die NPD richte sich in vergleichbarer Weise auch gegen religiöse und gesellschaftliche Minderheiten und wende sich dadurch gegen die Menschenwürde. Eines der Zitate zur Belegung dieser Feststellung stammt von einem Internetauftritt des bayrischen Landesverbands der NPD: „Das zentrale Thema dieses beginnenden 21. Jahrhunderts heißt: Kampf gegen den Islam! Unsere Heimat muß endlich von allen Feinden befreit werden, damit das deutsche Volk wieder in Frieden und Freiheit harmonisch leben kann, und die Güter der gemeinsamen Arbeit auch gerecht verteilt werden können. Dazu muß der Islam und ähnliche Ideologien aber aus ganz Europa vertrieben werden! Es läuft vielleicht auf einen neuen Kreuzzug hinaus, wenn die Angriffe der Moslems weiter zunehmen! Kämpft für euer Leben und eure Freiheit und das Leben eurer Nachkommen. Nichts wird uns geschenkt werden! Aber kämpft! Heute tolerant und morgen fremd im eigenen Land!“. In einem Zeitungsinterview habe ein NPD-Funktionär geäußert: „Natürlich ist der Islam heute die deutlichste Erscheinungsform der Überfremdung, deshalb wenden wir uns auch entschieden gegen den Bau von Moscheen. Aber wir wollen die Muslime nicht missionieren. Auch wenn sich die Türken morgen taufen lassen, bleiben sie Türken und bleiben hier ethnisch-kulturelle Fremdkörper.“

Das BVerfG listet auch zahlreiche Verlautbaren mit antisemitischem, homophoben und Sinti und Roma verächtlich machendem Inhalt auf.

bb) Verstoß gegen das Demokratieprinzip

Sodann erläutert das Gericht, dass die NPD mit ihrer völkischen Haltung die freiheitliche demokratische Grundordnung auch mit Blick auf das Demokratieprinzip missachte. Ihr politisches Konzept widerspreche dem aus Art. 20 Abs. 1 und 2 GG folgenden Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung. Wenn „Volksherrschaft“ nämlich die „Volksgemeinschaft“ voraussetze, wie die NPD in ihrem Parteiprogramm ausdrücklich vertrete, und die „Volksgemeinschaft“ ethnisch definiert sei, habe dies zwingend zur Folge, dass diejenigen, die angeblich der „Volksgemeinschaft“ aus ethnischen Gründen nicht angehörten, aus dem demokratischen Prozess ausgeschlossen würden. Dies widerspreche dem im menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips wurzelnden Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe aller Staatsangehörigen an der politischen Willensbildung.

Außerdem missachte die NPD den Grundsatz der Volkssouveränität, indem sie die Abschaffung des bestehenden parlamentarisch-repräsentativen Systems und seine Ersetzung durch einen am Prinzip der „Volksgemeinschaft“ orientierten Nationalstaat fordere, ohne darzulegen, wie in diesem der notwendige Legitimationszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft gewährleistet werden solle. Dies belegt das Bundesverfassungsgericht zunächst mit einer Zusammenstellung von der NPD zuzurechnenden Äußerungen, in denen das Parlament und die gewählten Politiker verächtlich gemacht werden (u. a. „Das Parlament ist längst zu einer billigen Karikatur einer wirklichen Volksherrschaft verkommen“; „ krankes System “; „ehrlose, korrupte Politiker“; „Persönlichkeits- und Charakterlose als bestimmenden Politikertypus“; Bundesrepublik Deutschland als „politische[r] Swinger-Club“; „Stimmvieh auf Befehl der EU-Kommissare“; „[…] die Deutschen heutzutage von Abschaum regiert werden“; „gekaufte Parlamentarier“; „Hier hilft kein bloßer Politikerwechsel, weil durch den Austausch eines Volksbetrügers durch einen anderen nichts gewonnen ist, sondern nur ein radikaler, also an die Wurzel des Übels gehender Politikwechsel“).

Foto: Susanne Müller

Mit einer Vielzahl von Zitaten belegt das Bundesverfassungsgericht wiederum, dass die NPD sich gegen das parlamentarische System als solches rich-

tet, dieses verächtlich macht und den heutigen Mandatsträgern und Beamten Vergeltung und „Bestrafung" androht, ohne offenzulegen, auf welchem Weg der notwendige Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft in dem von ihr angestrebten „Nationalstaat" sichergestellt werden solle. Der bloße Hinweis auf den Ausbau der Volksgesetzgebung und die Direktwahl des Staatsoberhaupts genüge nicht, um das durch eine Abschaffung des parlamentarisch-repräsentativen Systems entstehende Demokratiedefizit zu kompensieren. Hinzu komme, dass der Geltungsanspruch des Demokratieprinzips grundsätzlich relativiert und diesem die (vorrangigen) Interessen der „Volksgemeinschaft" gegenübergestellt würden.

II. Parallelwelten

Die Zitate aus der Entscheidung des BVerfG von 2017 zur NPD kommen einem merkwürdig bekannt und tagespolitisch aktuell vor. Dies ist kein Zufall, sind doch Äußerungen der AfD teilweise zum Verwechseln ähnlich. So argwöhnte die AfD-Bundestagsfraktion im Juli 2019 auf Facebook, dass die Medien „Passdeutsche" kurzerhand zu „Deutschen" machten, „um die Kriminalitätsstatistik zu entbunten". Der Co-Fraktionsvorsitzende der AfD im Bundestag versandte per Twitter den Hashtag „Passbeschenkter" und äußerte: „Wenn sich ein Hund einem Wolfsrudel anschließt, ist er dann ein Wolf oder bleibt er ein Hund?" Ein sächsischer AfD-Bundestagsabgeordneter wandte sich gegen die „Durchmischung der Rassen", sein Fraktionskollege Jens Maier (ein Richterkollege, zuletzt am LG Dresden) warnte vor der „Herstellung von Mischvölkern" (alle Zitate aus dem Spiegel vom 21.12.2019, S. 34 ff: Im Namen des „Volkes", von Steffen Kailitz). Auch die bekannten Aussprüche von Alice Weidel „Kopftuchmädchen, alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse" und von Beatrix von Storch „barbarische, muslimische, gruppenvergewaltigende Männerhorden" gehört in die gleiche Kategorie der Verächtlichmachung von Gruppenangehörigen aufgrund ihrer bloßen Gruppenzugehörigkeit. Noch deutlicher wird dies bei diversen Äußerungen von Alexander Gauland: Er kritisierte den „Versuch, das deutsche Volk allmählich zu ersetzen durch eine aus allen Teilen dieser Erde herbeigekommene Bevölkerung", und behauptete, dass die „Kanzler-Diktatorin" „das deutsche Volk völlig umkrempelt und viele fremde Menschen uns aufpfroft und uns zwingt, die als Eigenes anzuerkennen", auch sei „unser liebes Volk im Inneren tief gespalten und durch den Geburtenrückgang sowie die Masseneinwanderung erstmals in seiner Existenz tatsächlich elementar bedroht". In anderem Zusammenhang sagte er: „Es gibt keine Pflicht, meinen Staatsraum mit fremden Menschen zu teilen". Deutlich wurde auch der stellvertretende Vorsitzende der baden-württembergischen AfD-Landtags-Fraktion mit seiner Äußerung, die Landtagspräsidenten Muhterem Aras werde „nie voll integriert sein qua ihrer Herkunft". Der früheren Integrationsbeauftragten der Bundesregierung Aydan Özogus drohte Gauland an, sie solle mal ins thüringische Eichsfeld kommen, dort sollten die AfD-Anhänger ihr sagen, „was spezifisch deutsche Kultur ist. Danach kommt sie hier nie wieder her, und wir werden sie auch dann, Gott sei Dank, in Anatolien entsorgen können" (alle Zitate jeweils mit Fundstelle in Detering, Heinrich: „Was heißt hier wir? Zur Rhetorik der parlamentarischen Rechten", Reclam, 2019).

Auch für die Verächtlichmachung und Ablehnung der parlamentarischen Demokratie ohne Nennung einer Alternative stellt die AfD eine Fundgrube an Zitaten bereit. So z. B. Herr Gauland: „Wir sind der Pfahl im Fleische eines politischen Systems, das sich überholt hat"; es müsse „mehr weg als nur die regierende Bundeskanzlerin, nämlich dieses politische System" (Zitat mit Fundstelle erneut in Detering, a. a. O.). Aber auch beim früheren Staatsanwalt bei der Freiburger Staatsanwaltschaft und heutigen Bundestagsabgeordneten der AfD Michael Seitz finden sich entsprechende Zitate: „Alle (gemeint sind die etablierten Parteien) in einen Sack packen und draufhauen, man trifft dabei nie den Falschen"; „wenn es heute noch einen allseits akzeptierten klassischen Ehrbegriff gäbe, müsste jedes Mitglied der derzeitigen Regierung sich umgehend selbst richten. Menschen mit Ehre hätten allerdings auch niemals ihr Land verraten und ihren Amtseid gebrochen". Ähnliches findet sich mit einer Mischung aus Verletzung der Menschenwürde und Verächtlichmachung der parlamentarischen Demokratie beim früheren Oberstaatsanwalt und Leiter der Vollstreckungsabteilung der Berliner Generalstaatsanwaltschaft Roman Reusch, jetzt Bundestagsabgeordneter für die AfD: „Wenn die Blockparteien so weitermachen können wie bisher, dann hat unser Land in 20 Jahren fertig, wir wären wirtschaftlich ruiniert, von einer nicht deutschen Mehrheit besiedelt und auf dem besten Weg in die islamische Republik" (für beide Zitate vgl. NRV-Landesinfo 2018, S. 31).

III. Folgerungen für die Justiz

Vorliegend geht es nicht um die Frage, ob diese Parallelen ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD rechtfertigen würden. Selbst wenn ein solches angestrebt würde, dürfte dies angesichts des von der AfD praktizierten „Systems der Zweideutigkeit", bei der vorgegeben wird, entschieden und eindeutig Stellung zu beziehen, um ebendiese Stellung noch im selben

Atemzug scheinbar wieder zu verlassen (näher dazu Detering, a. a. O., S. 15), schwierig werden.

Es geht vielmehr darum zu erkennen, wo völkisches Gedankengut in einem Maße gegen die Werte des Grundgesetzes verstößt, dass geprüft werden muss, ob der dieses Gedankengut aktiv vertretende Richter oder Staatsanwalt seines Amtes zu entheben ist. Die der NPD zuzurechnenden ausgrenzenden und demokratiefeindlichen Äußerungen hätten sogar ein Parteiverbot gerechtfertigt, wenn die NPD für das parlamentarische System nicht so bedeutungslos wäre. Um so eher ist die entsprechende Haltung eines – auch ehrenamtlichen – Richters oder eines Staatsanwalts ein Indiz dafür, dass er „nicht die Gewähr dafür bietet, die ihm von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen (oder staatsanwaltlichen, d. Verf.) Pflichten jederzeit uneingeschränkt zu erfüllen“, wie es das Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung für die Ausübung des Richteramts verlangt (Beschluss vom 06.05.2008, 2 BvR 337/08, NJW 2008, 2568, 2569 f.).

ANZEIGE

Kontakt in die Schlosserei:
schlosserei-hn@vaw.bwl.de

Gartenlauben und Gartenmöbel

Teichbrücken

Rosensäulen und Rosenbögen

Kontakt in die Druckerei:
druckerei-hn@vaw.bwl.de

Alles aus einer Hand! Verschiedene Druckprodukte im Digital- & Offsetdruck Visitenkarten, Briefpapiere, Broschüren.

Hochwertiger Textildruck für Vereine, Firmenbekleidung, Schulen, Privat... In allen Formen und Farben!

VAW

...wir lassen Sie nicht sitzen!

www.vaw.de

Kontakt in die Textilwerkstatt:
textilwerkstatt-hn@vaw.bwl.de

JAILERS

Jede Jailers-Tasche ist handgefertigt und aus besonders strapazierfähigen Materialien.

Durch individuelle Kombinationsmöglichkeiten wird Ihre Tasche zum Unikat.

Komplette Büromöbelprogramme, modern, individuell oder als Serienfertigung, elektrisch höhenverstellbare Schreibtische und Einzelanfertigungen.

Kontakt in die Schreinerei:
schreinerei-hn@vaw.bwl.de

Beurteilung und Beförderung

Zum Auswahlmaßstab in einem Konkurrentenstreit bei gleicher Endnote

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19 –, rechtskräftig

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die beabsichtigte Ernennung des Beigeladenen zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Antragsteller ist Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er bewarb sich um eine bei dem Ministerium der Justiz und für Europa ausgeschriebene Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe. Mit Schreiben des Antragsgegners vom 21.02.2019 wurde ihm mitgeteilt, dass seine Bewerbung nicht zum Zuge komme und beabsichtigt sei, den Beigeladenen zur Emennung vorzuschlagen.

In der für das streitgegenständliche Auswahlverfahren erstellten Anlassbeurteilung vom 21.12.2018 wurde der Antragsteller hinsichtlich des angestrebten Amts mit der Notenstufe „übertrifft teilweise“ beurteilt. ln der letzten Regelbeurteilung vom 22.11.2017 wurde er hinsichtlich des innegehabten Amts mit der Notenstufe „übertrifft deutlich“ beurteilt. [...]

Der Beigeladene ist Vorsitzender Richter am Landgericht [...]. Er wird in seiner Anlassbeurteilung vom 11.12.2018 mit der Notenstufe „übertrifft die Anforderungen in weiten Teilen von Beginn an“ beurteilt. Die Beurteilung enthält in den Punkten 7–10 keine eigenen Ausführungen, sondern verweist auf die vorangegangenen Anlassbeurteilungen vom [...] 20.07.2018, 03.05.2017 und 01.04.2016. Die Beurteilungen vom 20.07.2018 und 03.05.2017 verweisen in den gleichen Punkten ihrerseits lediglich auf die Beurteilung vom 01.04.2016. Die Beurteilung vom 01.04.2016 verweist unter dem Punkt 7 (Befähigung und fachliche Leistung) auf die ausführliche Beurteilung des Beigeladenen vom 29.06.2015 [...]. Die Beurteilung vom 29.06.2015 wurde, anders als die nachfolgenden Beurteilungen, durch den früheren Präsidenten des Landgerichts [...] erstellt.

In dem Auswahlvermerk für die streitgegenständliche Stelle vom 10.01.2019 wird ausgeführt, dass sowohl der Antragsteller als auch der Beigeladene für das angestrebte Amt geeignet seien. Es sei daher eine inhaltliche Ausschärfung der Beurteilungstexte erforderlich. Es sei zu berücksichtigen, dass die Anlassbeurteilungen von unterschiedlichen Beurteilern ersteilt worden seien, deren Beurteilungsstile sich sichtlich unterschieden. Im Bereich Fachkompetenz, die für das angestrebte Amt in besonders ausgeprägtem Maße vorliegen müsse, ergebe sich ein entscheidender Eignungsvorsprung des Beigeladenen. Der Eignungs- und Leistungsvergleich im Übrigen, der einen Vorsprung des Beigeladenen lediglich bei der Führungskompetenz erkennen lasse, trete hinter den bedeutsamen Eignungsvorsprung bei der Fachkompetenz etwas zurück.

Der Antragsteller hat [...] Widerspruch gegen die Auswahlentscheidung erhoben und [...] beim Verwaltungsgericht Karlsruhe den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zur Begründung seines Antrags führt er aus, die Auswahlentscheidung des Antragsgegners sei fehlerhaft. [...]

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

(Anmerkung der Redaktion: Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsgegner untersagt, die Stelle mit dem Beigeladenen zu besetzen, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.)

Gemäß § 123 Abs.1 S. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach gefestigter Rechtsprechung kann ein abgelehnter Bewerber, der geltend macht, sein Bewerbungsverfahrensanspruch [...] sei durch eine fehlerhafte

Auswahlentscheidung des Dienstherrn verletzt worden, eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung beanspruchen, wenn seine Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich erscheint (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 04.02.2016 – 2 BvR 2223/15 –, juris, Rn. 83; stattgebender Kammerbeschluss vom 24.09.2002 – 2 BvR 857/02 –, juris, Rn. 13). [...] Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs war die vom Antragsteller begehrte Anordnung zu erlassen. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch (1.) als auch einen Anordnungsgrund im tenorierten Umfang (2.) glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

1.

Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Danach sind öffentliche Ämter nach Maßgabe des Bestenauslesegrundsatzes/ Leistungsgrundsatzes zu besetzen. Die Geltung dieses Grundsatzes wird nach Art. 33 Abs. 2 GG unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet. Die Vorschrift dient zum einen dem öffentlichen Interesse der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Zum anderen trägt Art. 33 Abs. 2 GG dem berechtigten Interesse der Beamten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen dadurch Rechnung, dass er grundrechtsgleiche Rechte auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl begründet (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch). Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 04.02.2016 – 2 BvR 2223/15 –, juris, Rn. 69; BVerwG, Urteil vom 30.08.2018 – 2 C 10.17 –, juris, Rn. 9). Als Akt wertender Erkenntnis ist die Auswahlentscheidung gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich auf die Überprüfung zu beschränken, ob der Dienstherr die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat, ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachwidrige Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 04.02.2016 – 2 BvR 2223/15 –, juris, Rn. 70).

Der gleiche Maßstab gilt für die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Beurteilungen, auf deren Grundlage die Auswahlentscheidung getroffen wurde (BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 2 A 10.13 –, juris, Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.08.2015 – 4 S 1405/15 –, juris, Rn. 4). Bilden die vom Dienstherrn aus dienstlichen Beurteilungen gewonnenen Erkenntnisse über die fachliche Leistung und die Befähigung des Beamten bzw. Richters danach die wesentliche Grundlage für die Feststellung der Eignung der Bewerber im Rahmen von Personalentscheidungen, die am Leistungsgrundsatz orientiert sind, so dürfen die Beurteilungen keine rechtlichen Mängel aufweisen, die zur Rechtswidrigkeit der auf sie gestützten Auswahlentscheidung führen und bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden müssten.

Der gebotene Vergleich der dienstlichen Beurteilungen muss bei gleichen Maßstäben in sich ausgewogen und stimmig sein. Ebenso müssen die einzelnen dienstlichen Beurteilungen in sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar sein, um eine geeignete Grundlage für den Vergleich der Bewerber sein zu können. Der Beamte bzw. Richter kann in diesem Zusammenhang sowohl geltend machen, durch die Auswahlentscheidung selbst in rechtswidriger Weise benachteiligt worden zu sein, als auch eine auf sachfremden Erwägungen beruhende Bevorzugung des ausgewählten Konkurrenten rügen. Der Fehler kann daher sowohl in der Qualifikationsbeurteilung des Beamten bzw. Richters als auch in derjenigen des erfolgreichen Bewerbers oder im Leistungsvergleich zwischen den Bewerbern liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.08.2015 – 4 S 1405/15 –, juris, Rn. 3; Beschluss vom 13.11.2014 – 4 S 1641/14 –, juris, Rn. 3 m.w.N.).

Daran gemessen hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass ihm ein Anspruch auf eine erneute (beurteilungsfehlerfreie) Entscheidung über seine Bewerbung für die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe zusteht, für welche der Beigeladene ausgewählt wurde. Die Auswahlentscheidung des Antragsgegners verletzt den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers aus Art. 33 Abs. 2 GG, da die Anlassbeurteilung des Beigeladenen vom 11.12.2018, auf deren Grundlage die Auswahlentscheidung getroffen wurde, rechtswidrig ist (1.1.). Selbst wenn sie der Auswahlentscheidung hätte zugrunde gelegt werden dürfen, wäre diese rechtswidrig, da die inhaltliche Ausschöpfung der in den Beurteilungen enthaltenen Einzelaussagen unzutreffend vorgenommen wurde (1.2.) und der Auswahlvermerk dem Begründungserfordernis nicht genügt (1.3.).

1.1.

Eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers ergibt sich schon daraus, dass die Anlassbeurteilung des Beigeladenen vom 11.12.2018, die der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wurde, rechtsfehlerhaft ist.

Ihre Erstellung verstößt gegen Verfahrensvorschriften [...]. Die Beurteilung des Beigeladenen vom 11.12.2018 verweist unter dem Punkt „Befähigung und fachliche Leistung“ nämlich im Ergebnis auf eine Beurteilung des Beigeladenen vom 29.06.2015. Gemäß Nr. 3.7

VwVBRL-LRiStAG kann in Anlassbeurteilungen hinsichtlich der Bewertung der Eignung, der Befähigung und der fachlichen Leistung auf vorangehende Beurteilungen verwiesen werden, wenn die letzte Beurteilung nicht länger als 18 Monate zurückliegt und keine mehr als nur unerheblichen Änderungen (insbesondere im Leistungsbild und in den wahrgenommenen Aufgaben) eingetreten sind. Eine Verweisung ist aber ausgeschlossen, wenn die vorangegangene Beurteilung nicht vom selben Beurteiler stammt. So liegt es hier. Die Kettenverweisungen, die in den Anlassbeurteilungen des Beigeladenen [...] enthalten sind, enden hinsichtlich des Punktes „Befähigung und fachliche Leistung" maßgeblich bei der Beurteilung vom 29.06.2015. Diese Beurteilung wurde aber nicht von dem zur Beurteilung des Beigeladenen berufenen aktuellen Präsidenten des Landgerichts [...], sondern von dessen früherem Präsidenten erstellt. Zwar enthält die Anlassbeurteilung des Beigeladenen vom 01.04.2016 auch eigene Aussagen zur Befähigung und fachlichen Leistung. Diese werden aber ausdrücklich lediglich ergänzend zur Beurteilung vom 29.06.2015 getroffen. Die Beurteilung vom 01.04.2016 enthält auch keine eigene Aussage zu den Rechtskenntnissen des Beigeladenen, so dass die Bezugnahme auf die Beurteilung vom 29.06.2015 auch nicht deswegen als unmaßgeblich abgetan werden könnte, weil die Anlassbeurteilung vom 01.04.2016 ausreichende eigene Aussagen enthielte. Einer solchen Argumentation ist auch bereits deshalb die Grundlage entzogen, weil die im Auswahlvermerk vom 10.01.2019 wiedergegebenen Einzelaussagen zur Fachkompetenz des Beigeladenen teilweise („sehr gute juristische Kenntnisse", „zügige und strukturierte Arbeitsweise sowie ein Blick für das Wesentliche", die Rechtsauffassung der Kammer „überzeugend zu vermitteln", „hohe Vergleichszahlen") der Beurteilung vom 29.06.2015 entnommen wurden. Dahingestellt bleiben kann daneben, ob der Verstoß gegen Nr. 2.6.2 (i.V.m. Nr. 3.1) VwVBRL-LRiStAG durch die Vergabe des im Beurteilungssystem des Antragsgegners nicht vorgesehenen Gesamturteils „übertrifft in weiten Teilen von Beginn an" in der Beurteilung des Beigeladenen geeignet ist, eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers zu begründen, zumal in den Auswahlvermerk diese Anlassbeurteilung mit dem Gesamturteil „übertrifft teilweise" eingestellt wurde.

1.2.

Selbst wenn die Anlassbeurteilung des Beigeladenen der Auswahlentscheidung hätte zugrunde gelegt werden dürfen, wäre diese rechtswidrig, da zunächst die inhaltliche Ausschöpfung der in den Beurteilungen enthaltenen Einzelaussagen unzutreffend vorgenommen wurde.

Bei wesentlich gleichem Gesamtergebnis der für die Auswahlentscheldung herangezogenen Beurteilungen lässt es das Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG zu, dass der Dienstherr die Bewerber im Anschluss an einen Vergleich der Gesamturteile anhand der für das Beförderungsamt wesentlichen Einzelaussagen der dienstlichen Beurteilungen weiter vergleicht. Den Einzelaussagen kommt dann nach dem Sinn und Zweck der dienstlichen Beurteilungen, über Leistung und Eignung der Beamten ein differenziertes Bild zu geben, besondere Bedeutung zu (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 04.10.2012 – 2 BvR 1120/12 –, juris, Rn. 13; BVerwG, Beschluss vom 27.09.2011 – 2 VR 3.11 –, juris, Rn. 25). Daraus folgt, dass der Dienstherr bei gleichem Gesamturteil zunächst die Beurteilungen umfassend inhaltlich auszuwerten und Differenzierungen in der Bewertung einzelner Leistungskriterien oder in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis zu nehmen hat. Bei einer solchen Auswertung ist darauf zu achten, dass gleiche Maßstäbe angelegt werden (stRspr; vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.11.2012 – 2 VR 5.12 –, Rn. 26 m.w.N.).

Die Auswahlentscheidung des Antragsgegners, die im Auswahlvermerk vom 10.01.2019 dokumentiert ist, genügt diesen Anforderungen nicht. Bei der inhaltlichen Auswertung der Beurteilungen der Bewerber wurden nicht die gleichen Maßstäbe angelegt, da die in den Beurteilungen enthaltenen Einzelaussagen zur Fachkompetenz nicht umfänglich ausgeschöpft und Einzelaussagen unzutreffend bzw. ohne Auseinandersetzung mit vorhandenen Widersprüchen in den Auswahlvermerk aufgenommen wurden.

An einem ausgewogenen, anhand gleicher Maßstäbe vorgenommenen Vergleich der Beurteilungen, die der Auswahlentscheidung zugrunde liegen, fehlt es bereits deshalb, weil die unter dem Merkmal der Fachkompetenz in den Beurteilungen der Bewerber enthaltenen Einzelaussagen nicht umfänglich ausgeschöpft wurden. Bereits in quantitativer Hinsicht bleiben die im Auswahlvermerk für die Bewertung der Fachkompetenz des Antragstellers herangezogenen Einzelaussagen deutlich hinter denen des Beigeladenen zurück. Für den Beigeladenen werden fünfzehn Einzelaussagen zur Fachkompetenz aufgeführt, für den Antragsteller lediglich sieben. Dieses Missverhältnis lässt sich nicht etwa darauf zurückführen, dass die Beurteilung des Antragstellers vom 21.12.2018 weitere Einzelaussagen zur Fachkompetenz nicht enthielte. Der Beurteilungsbeitrag, den der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. X verfasst hat und den sich der Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe durch die wörtliche Wiedergabe und die Bezugnahme in der Beurteilung vom 21.12.2018 zu eigen gemacht hat, enthält zahlreiche weitere Einzelaussagen zur Fachkompetenz des Antragstellers, die keinen Eingang in den Auswahlvermerk gefunden haben.

Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Einzelaussagen zu den Rechtskenntnissen des Antragstellers, die die Anlassbeurteilung vom 21.12.2018

enthält, im Auswahlvermerk nur unzutreffend bzw. einseitig wiedergegeben. Der Auswahlvermerk greift lediglich die Einzelaussage der „weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnisse“ auf, die sich in der zusammenfassenden Würdigung der Anlassbeurteilung (Nr. 11) vom 21.12.2018 findet. Unter dem Punkt „Fachkompetenz“ (Nr. 7) werden dem Antragsteller jedoch im wiedergegebenen Beurteilungsbeitrag „exzellente Kenntnisse des materiellen und prozessualen Rechts“ bescheinigt, worauf der Beurteiler ausdrücklich Bezug nimmt. Diese Aussage findet im Auswahlvermerk keine Erwähnung. Für einen ausgewogenen Vergleich der Beurteilungen, die der Auswahlentscheídung zugrunde lagen, hätte sich der Antragsgegner jedoch mit diesen unterschiedlichen Formulierungen auseinandersetzen müssen und nicht lediglich eine (weniger positive) Formulierung in den Auswahlvermerk aufnehmen dürfen. Dies gilt umso mehr, als dem Antragsteller in der zusammenfassenden Würdigung der Anlassbeurteilung vom 18.05.2017 ebenfalls bereits eine „exzellente juristische Befähigung“ bescheinigt wurde und u. a. jene Beurteilung vom 18.05.2017 mit der Beurteilung vom 21.12.2018 fortgeschrieben werden sollte (siehe Nr. 11 „Zusammengefasste Beurteilung“). Auch die – nur geringfügig nach der hier maßgeblichen erstellte – dienstliche Beurteilung vom 25.01.2019 verweist in ihrer Zusammenfassung unter Nr. 11 auf die in der letzten Regelbeurteilung bescheinigte „exzellente juristische Befähigung“ und bescheinigt sodann eigenständig „exzellente juristische Fähigkeiten“. Dies lässt vermuten, dass mit der in den Auswahlvermerk übernommenen Formulierung der „weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnisse“ keine geringere Fachkompetenz ausgedrückt werden sollte.

1.3.

Des Weiteren bedürfen Auswahlentscheidungen einer schriftlichen Fixierung der wesentlichen Auswahlerwägungen. Nur durch eine solche schriftliche Fixierung der wesentlichen Auswahlerwägungen – deren Kenntnis sich der unterlegene Bewerber gegebenenfalls durch Akteneinsicht verschaffen kann – wird er in die Lage versetzt, sachgerecht darüber befinden zu können, ob er die Entscheidung des Dienstherrn hinnehmen soll oder ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung bestehen und er daher gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen will (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 25.11.2015 – 2 BvR 1461/15 –, juris, Rn. 14). Inhaltlich müssen in dem Auswahlvermerk Leistung, Eignung und Befähigung auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen bewertet, das heißt nachvollziehbar begründet und gewichtet werden. Dies setzt voraus, dass die aktuellen Beurteilungen einer wertenden Betrachtung und Gewichtung unterzogen und die wesentlichen Erwägungen im Auswahlvermerk niedergelegt werden (OVG Sachsen, Beschluss vom 26.10.2009 – 2 B 414/09 –, juris, Rn. 12; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.11.2001 – 1 B 1146/01 –, juris, Rn. 6).

Der Auswahlvermerk des Antragsgegners vom 10.01.2019 genügt diesen Anforderungen nicht. Es fehlt dabei zum einen an Erläuterungen dazu, wie es nach Ausschöpfung der Einzelaussagen aus den Beurteilungen der Bewerber zu dem festgestellten entscheidenden Eignungsvorsprung des Beigeladenen im Bereich Fachkompetenz kommt (1.3.1.). Weiter hätte auch die Umkehrung des Eignungsvorsprungs, der im Auswahlvermerk vom 13.06.2017 zugunsten des Antragstellers festgestellt wurde, einer Begründung bedurft (1.3.2.).

1.3.1.

Der Auswahlvermerk enthält lediglich eine Aussage dazu, wie die einzelnen Merkmale der Beurteilungen gewichtet werden sollen und räumt dabei dem Merkmal der Fachkompetenz der Bewerber unter Bezugnahme auf das angestrebte Amt besondere Bedeutung ein. Er enthält sich jedoch jeglicher Aussage dazu, wie es auf der Grundlage der wiedergegebenen Einzelaussagen aus den Beurteilungen der beiden Bewerber zu dem festgestellten Eignungsvorsprung des Beigeladenen kommt. Eine wertende Betrachtung der im Auswahlvermerk wiedergegebenen Einzelaussagen und eine nachvollziehbare Begründung finden sich an keiner Stelle des Auswahlvermerks. Sollte der Antragsgegner der Auffassung gewesen sein, der festgestellte Eignungsvorsprung ergebe sich unmittelbar aus den wiedergegebenen Einzelaussagen, deren Auswahl – wie unter 1.2. ausgeführt – zuungunsten des Antragstellers selektiv erfolgte, wird der Auswahlvermerk seiner eigenen Ankündigung nicht gerecht, nach der bei der inhaltlichen Ausschöpfung zu berücksichtigen sei, dass die Beurteilungen von unterschiedlichen Beurteilern verfasst werden seien und sich hinsichtlich der Darstellungstiefe und des sprachlichen Duktus sichtlich unterschieden. Handelte es sich bei den (zuungunsten des Antragstellers) verkürzt wiedergegebenen Einzelaussagen tatsächlich um die einzigen Einzelaussagen, die sich den Beurteilungen hatten entnehmen lassen, hätte – wie angekündigt – eine Auseinandersetzung mit der unterschiedlichen Darstellungstiefe und dem unterschiedlichen sprachlichen Duktus stattfinden müssen, um den festgestellten Eignungsvorsprung des Beigeladenen in einer für den unterlegenen Bewerber nachvollziehbaren Art und Weise zu begründen.

1.3.2.

Ein Begründungserfordernis bestand auch hinsichtlich der Umkehrung des noch im Juni 2017 festgestellten Eignungsvorsprungs des Antragstellers im Bereich Fachkompetenz. Aus dem Auswahlvermerk vom 13.06.2017, mit welchem ebenfalls die Auswahlentscheidung für (zwei) Stellen eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht dokumentiert wurde, geht hervor, dass

der Antragsgegner zum damaligen Zeitpunkt einen eindeutigen Vorsprung des Antragstellers vor dem Beigeladenen im Bereich Fachkompetenz erkannte. Eine Umkehrung dieses Vorsprungs zugunsten des Beigeladenen erscheint während eines Zeitraums von eineinhalb Jahren zwar möglich, hätte aber einer näheren Begründung bedurft, um wiederum die Nachvollziehbarkeit der Auswahlentscheidung für den unterlegenen Bewerber zu gewährleisten. Der Auswahlvermerk geht auf diese Umkehrung zuungunsten des im Auswahlverfahren unterlegenen Antragstellers jedoch nicht ein. Mit dem pauschalen Hinweis, der damaligen Auswahlentscheidung hätten andere Beurteilungen zugrunde gelegen, lässt sich ein Verzicht auf eine Begründung der Umkehrung des sowohl im damaligen als auch im streitgegenständlichen Auswahlvermerk jeweils eindeutig festgestellten Eignungsvorsprungs nicht erklären. Die streitgegenständlichen Beurteilungen der beiden Bewerber nehmen jeweils Bezug auf die vorangegangenen Beurteilungen, die für die Bewerber jeweils anlässlich deren früherer Bewerbungen um eine Stelle als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht erstellt worden waren. In den im maßgeblichen Zeitraum erstellten Beurteilungen des Beigeladenen (Anlassbeurteilungen vom 11.12.2018 und 20.07.2018) wird ausgeführt, dass sich hinsichtlich Befähigung, fachlicher Leistung und persönlicher Eignung keine Veränderungen ergeben hätten. Die vorangehende Anlassbeurteilung, auf die die Beurteilungen vom 11.12.2018 und 20.07.2018 Bezug nehmen, datiert auf den 03.05.2017, womit davon auszugehen sein dürfte, dass sie dem Auswahlvermerk vom 13.06.2017 zugrunde lag. ln den Anlassbeurteilungen, die für den Antragsteller seit dem 13.06.2017 erstellt wurden (Anlassbeurteilungen vom 21.12.2018, 05.10.2018 und 25.09.2017) wird ebenfalls unter Verweis auf die vorangegangenen Beurteilungen, u. a. die Anlassbeurteilung vom 18.05.2017, die der im Auswahlvermerk vom 13.06.2017 dokumentierten Auswahlentscheidung zugrunde gelegen haben dürfte, festgestellt, dass sich in der Gesamtschau keine wesentlichen Änderungen ergeben hätten. Da sich somit aus der Beurteilungshistorie beider Bewerber ergibt, dass im maßgeblichen Zeitraum zwischen der Auswahlentscheidung vom 13.06.2017 und der streitgegenständlichen Auswahlentscheidung keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Eignung für das angestrebte Amt eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht eingetreten sind, ist es nicht, oder jedenfalls nicht ohne nähere Begründung nachvollziehbar, wie sich der noch im Juni 2017 festgestellte Vorsprung des Antragstellers vor dem Beigeladenen nun zuungunsten des Antragstellers umgekehrt haben kann.

1.4.

Ob eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers darüber hinaus deshalb vorliegt, weil, wie der Antragsteller meint, schon die Beurteilung vom 21.12.2018 wegen tatsächlicher Voreingenommenheit rechtswidrig ist, kann und braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden. Dem ist erforderlichenfalls im Rahmen der neuen Auswahlentscheidung nachzugehen. [...]

lm Hinblick auf die neu zu treffende Auswahlentscheidung bemerkt die Kammer zur Vermeidung weiteren Rechtsstreits, dass die Anlassbeurteilung des Antragstellers vom 21.12.2018 jedenfalls nicht deswegen fehlerhaft ist, weil das vergebene Gesamturteil um zwei Notenstufen nach unten von der Regelbeurteilung vom 22.11.2017 abweicht. Die Abweichung ergibt sich nachvollziehbar zum einen aus der Verschärfung des Beurteilungsmaßstabs zum 01.04.2017 und zum anderen daraus, dass sich der Antragsteller um ein höherwertiges Amt bewirbt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Dienstherr befugt ist, nach seinem Ermessen die Beurteilungsmaßstäbe für die Zukunft zu ändern, was auch durch Beibehaltung von Beurteilungsrichtlinien bei veränderten Verhältnissen geschehen kann (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.09.2006 – 4 S 2087/03 –, juris, Rn. 30; Urteil vom 23.03.2004 – 4 S 1165/03 –, juris, Rn. 15 f.).

Mit dem Einwand, bei der Anlassbeurteilung vom 18.05.2017 hätte der strengere Beurteílungsmaßstab angewendet werden müssen und die damals vergebene Note „übertrifft“ sei bereits auch auf der Grundlage dieses strengeren Maßstabs vergeben worden, so dass eine Abwertung in den nachfolgenden Anlassbeurteilungen begründungspflichtig gewesen wäre, dringt der Antragsteller nicht durch. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtli……ch, dass der strengere Beurteilungsmaßstab bereits bei der Erstellung der Anlassbeurteilung vom 18.05.2017 angelegt wurde. Die Beurteilung umfasst mit einem Beurteilungszeitraum vom 15.03.2016 bis 04.04.2017 nur einen äußerst geringen Zeitraum nach dem Stichtag zum 01.04.2017. Zudem fehlt der Hinweis auf den geänderten Beurteilungsmaßstab, der in den nachfolgenden Beurteilungen enthalten ist. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Beurteilung vom 18.05.2017 noch der alte Beurteilungsmaßstab angelegt wurde.

1.5.

Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, dass seine Bewerbung bei einer erneuten Auswahlentscheidung hinreichende Erfolgsaussichten hat, da beide Bewerber mit dem Gesamturteil „übertrifft teilweise“ beurteilt wurden und der – im Auswahlvermerk unzureichend begründete – Eignungsvorsprung des Beigeladenen auf der bereits fehlerhaften Beurteilung des Beigeladenen sowie auf einer fehlerhaften Ausschöpfung der Einzelaussagen der Beurteilung beruht.

2.

Ein Anordnungsgrund nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO liegt ebenfalls vor. [...]

Die unendliche Geschichte

zugleich Anmerkung zu Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19 –

von Dr. Hansjürgen Schilling, VROLG a. D.

Im Landesinfo der NRV finden sich regelmäßig Beiträge zum Thema „Beurteilung und Beförderung". Insbesondere die Methoden der Personalauswahl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Mitwirkung des Präsidialrates waren immer wieder Gegenstand kritischer Betrachtung.[1] Das Thema selbst bietet schon Stoff genug für eine „Unendliche Geschichte". Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19 –, der in diesem Landesinfo abgedruckt ist, gibt aber in diesem Jahr konkreten Anlass, in mehreren Kapiteln eine Geschichte zu erzählen, die anschaulich macht, was im Diskurs oft nur abstrakt bleibt.

Kapitel 1: Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 29.10.2015

Eigentlich beginnt die Geschichte schon im Jahre 2014. Damals bewarb sich ein Kollege um die Stelle eines Vizepräsidenten des Landgerichts. Daraufhin erhielt er einen Telefonanruf der damaligen OLG-Präsidentin, die ihm abriet, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben, weil bereits ein anderer starker Bewerber für das Amt vorhanden sei. Der Kollege ließ sich jedoch von seiner Bewerbung nicht abbringen und so wurde ihm eine Anlassbeurteilung erteilt. Mit dieser war er nicht einverstanden. Er erhob Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe. Dieses stellte in seinem Urteil vom 29.10.2015[2] fest, dass die Anlassbeurteilung der Präsidentin des Oberlandesgerichts rechtswidrig war. In den Entscheidungsgründen führte es unter anderem aus:

„Im vorliegenden Fall muss (…) berücksichtigt werden, dass unter den Richterinnen und Richtern in der baden-württembergischen Justiz die Vorstellung weit verbreitet ist, die Vergabe von Ämtern erfolge in der Regel in einer Weise, dass sich zunächst die Personalverantwortlichen des Justizministeriums zusammen mit den Gerichtspräsidenten auf einen Richter einigten, der eine Stelle erhalten solle und dem Ausgewählten daraufhin mitgeteilt werde, für ihn werde demnächst eine Stelle ausgeschrieben. Erst im Anschluss hieran erfolge die öffentliche Ausschreibung der Stelle. Eine Bewerbung anderer – also nicht bereits durch die Personalverantwortlichen von der Stellenausschreibung in Kenntnis gesetzter – Richter sei für diese regelmäßig nicht ratsam: Einerseits sei eine solche von vornherein ohne Erfolg, weil die im Rahmen des Auswahlverfahrens zu erstellenden Anlassbeurteilungen entsprechend der bereits vor der Ausschreibung getroffenen Auswahlentscheidung erstellt würden, andererseits werde eine nicht zuvor durch die Personalverantwortlichen erbetene Bewerbung regelmäßig mit Nachteilen beim weiteren beruflichen Fortkommen sanktioniert. (…) Verwiesen wird zudem auch darauf, dass es für die Besetzung von Beförderungsämtern in der Landesjustiz meist nur einen einzigen Bewerber gebe und jeder Richter auch aus eigener Erfahrung – sei es im Rahmen der Lebenszeiternennung oder bei Beförderungen – den Anruf des Ministeriums kenne, es werde nun ‚für ihn eine Stelle ausgeschrieben', ohne dass sich dann im Besetzungsverfahren weitere Bewerber zeigten. Schließlich höre man immer wieder von Kolleginnen und Kollegen, die sich informell nach den Möglichkeiten der Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle bei den Personalverantwortlichen erkundigten und denen mitgeteilt worden sei, sie seien für die ausgeschriebene Stelle ‚nicht vorgesehen', seien ‚noch nicht dran' bzw. es bestünden ‚andere Pläne'. Es spricht zwar viel dafür, dass diese Vorstellung jedenfalls nicht in jeder Hinsicht zutreffend sein kann. Gegen ihre Richtigkeit spricht bereits, dass die Beförderungspraxis – würde sie der genannten Vorstellung entsprechen – systematisch gegen Art. 33 Abs. 2 GG verstieße. Denn Art. 33 Abs. 2 GG macht für die Vergabe höherwertiger Ämter eine Bewerberauswahl notwendig. Deswegen muss der Dienstherr Bewerbungen von Beamten oder Richtern um das höherwertige Amt zulassen und darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat, wobei der Leistungsvergleich anhand aktueller dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen ist (…). Sollte die Stellenbesetzung so ablaufen, wie dies den verbreiteten Vorstellungen in der Richterschaft entspricht, würde die Bewerberauswahl nur formal, nicht aber der Sache nach anhand aktueller dienstlicher Beurteilungen über die einzelnen Bewerber vorgenommen werden. Das Verfahren liefe dann gewissermaßen in umgekehrter Reihenfolge: Nicht die Auswahlentscheidung folgte dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen, sondern

die dienstlichen Beurteilungen folgten dem Ergebnis der Auswahlentscheidung, die im Vorfeld der Stellenausschreibung und damit zu einem Zeitpunkt getroffen worden wäre, zu dem noch überhaupt keine aktuellen dienstlichen Beurteilungen vorlagen."

Zwar ist das Verwaltungsgericht letztlich nicht davon ausgegangen, dass diese „weit verbreitete Vorstellung" zutreffend sei, es hat aber immerhin eine Reihe von Indizien festgestellt, die geeignet sind, einen solchen Eindruck zu vermitteln.[3]

Kapitel 2: Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17.06.2019

Derselbe Kollege bewarb sich Ende 2018 um eine Stelle als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht. Angesichts des geschilderten Vorlaufs überrascht es nicht, dass seine Bewerbung nicht zum Zuge kam. Der Kollege beantragte jedoch beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einstweiligen Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht gab ihm Recht und verpflichtete das Land, über seine Bewerbung erneut zu entscheiden und dabei die Rechtsauffassung des Gerichts zu beachten.

Der – rechtskräftige – Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17.06.2019 liefert Anschauungsmaterial aus der Praxis. Er zeigt auf, wie eine Bewerberauswahl formal, nicht aber der Sache nach auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen vorgenommen wurde. Er belegt zudem, in welchem Umfang dabei handwerkliche Fehler begangen wurden.

Die Entscheidungsgründe leuchten das Zustandekommen der Auswahlentscheidung aus. Nach den Feststellungen des Gerichts wurden bei der inhaltlichen Auswertung der Beurteilungen der Bewerber nicht die gleichen Maßstäbe angelegt. An einem ausgewogenen Vergleich der Beurteilungen fehle es schon deshalb, weil die in den Beurteilungen der Bewerber enthaltenen Einzelaussagen zur Fachkompetenz nicht umfänglich ausgeschöpft worden seien. Bereits in quantitativer Hinsicht blieben die für die Bewertung der Fachkompetenz des Antragstellers herangezogenen Aussagen deutlich hinter denen des Beigeladenen zurück. In diesem Zusammenhang beanstandet das Verwaltungsgericht insbesondere, dass dem Antragsteller günstige Einzelaussagen zu seiner Fachkompetenz, die in einem Beurteilungsbeitrag enthalten waren und die sich der (End-)Beurteiler durch wörtliche Wiedergabe und Bezugnahme zu eigen gemacht habe, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus seien die unterschiedlichen Aussagen zu den Rechtskenntnissen des Antragstellers im Auswahlvermerk nur unzutreffend bzw. einseitig wiedergegeben worden. Für den im Auswahlvermerk festgestellten Eignungsvorsprung des Beigeladenen fehle es an einer nachvollziehbaren Begründung. Die zitierten Einzelaussagen aus den Beurteilungen der Bewerber seien nicht ausreichend. Deren Auswahl sei zu ungunsten des Antragstellers selektiv. Außerdem stellt das Verwaltungsgericht fest, dass sich aus einem früheren Auswahlvermerk, mit welchem ebenfalls die Auswahlentscheidung für (zwei) Stellen eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht dokumentiert worden sei, ein eindeutiger Vorsprung des Antragstellers vor dem Beigeladenen im Bereich Fachkompetenz ergeben habe. Eine Umkehrung dieses Vorsprung zugunsten des Beigeladenen innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren erscheine zwar möglich, die Begründung der Auswahlentscheidung gehe darauf aber nicht ein. Das Verwaltungsgericht hat auch keine Anhaltspunkte feststellen können, die für eine Umkehrung des früher festgestellten Eignungsvorsprungs sprächen. Aus der Beurteilungshistorie beider Bewerber ergebe sich vielmehr, dass zwischen der früheren und der aktuellen Auswahlentscheidung keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Eignung für das angestrebte Amt eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht eingetreten seien.

Diese Ausführungen lassen es an Deutlichkeit nicht fehlen. Sie liefern Stoff für die unter den Richterinnen und Richtern des Landes Baden-Württemberg „weit verbreitete Vorstellung" (siehe oben Kap. 1), wonach Beförderungen nicht das Ergebnis einer anhand aktueller dienstlicher Beurteilungen getroffenen Auswahlentscheidung sind, sondern vorweg schon durch Absprachen zwischen den Personalverantwortlichen des Justizministeriums und den Gerichtspräsidenten determiniert sind.

Kapitel 3: Die Rolle des Präsidialrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Obwohl der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17.06.2019 den Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit keinem Wort erwähnt, wirft er doch auch ein schlechtes Licht auf dessen Arbeit. Die deutliche Kritik, die der Beschluss an der Auswahlentscheidung der Justizverwaltung übt, zeigt zugleich, dass der Präsidialrat seiner Aufgabe, die Personalentscheidungen des Ministeriums ernsthaft zu überprüfen, für ein faires Verfahren und für Chancengleichheit zu sorgen, nicht gerecht wurde. Alles, was das Verwaltungsgericht an Rechtsfehlern beanstandet, findet seine Grundlage in den Personalakten der beiden Bewerber und in Auswahlvermerken. Das sind Informationsquellen, die dem Präsidialrat vorgelegt werden. Sie hätten ihm – im Hinblick auf die Deutlichkeit der Fehler – Anlass geben müssen, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, mindestens aber das Verfahren zu beanstanden. Weder die

Fehlerhaftigkeit der Beurteilung des Beigeladenen noch die unausgewogene, selektive Auswertung der Beurteilungstexte beider Bewerber noch der Umstand, dass dem Antragsteller in einem früheren Auswahlvermerk – der dem Präsidialrat seinerzeit ebenfalls vorgelegt worden sein müsste – ein Eignungsvorsprung vor dem Beigeladenen attestiert worden war,[4] haben das Gremium veranlasst, den Personalvorschlag des Ministeriums zu beanstanden. Verwunderlich ist das nicht. Über Jahre hinweg kommt der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ohne Gegenvorschläge aus.[5] So entsteht der Eindruck, dass sich der Präsidialrat nicht als kritischer Gegenpart der Justizverwaltung versteht, sondern Personalvorschläge großzügig passieren lässt, soweit er sie – im weitesten Sinne – für „vertretbar" hält. Eine solche Praxis gibt dem Justizministerium weitgehend freie Hand, wenn nur die Endnoten der Bewerber mindestens gleich sind.

Die Beratungen des Präsidialrates sind geheim. Daher lässt sich von außen nicht beurteilen, ob alle Mitglieder des Präsidialrates – etwa auch die über die Liste der NRV gewählten – den Kurs mittragen. Wahrscheinlich tut man aber dem Vorsitzenden des Präsidialrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tübinger Landgerichtspräsidenten Reiner Frey, nicht unrecht, wenn man vermutet, dass er für diese Linie steht. Denn er hat maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung, nicht nur dadurch, dass er die Beratungen leitet, sondern auch dadurch, dass er die Person des Berichterstatters bestimmt. Dieser kommt wesentliche Bedeutung zu, weil nur sie und der Vorsitzende selbst die vorgelegten Akten lesen. Die übrigen Präsidialratsmitglieder sind in der Regel auf die Informationen angewiesen, die der Berichterstatter/die Berichterstatterin in einem mündlichen Vortrag darbietet.

Kapitel 4: Die jüngste Auswahlentscheidung

Für den vorliegenden Fall wurde dem Justizministerium von dem Verwaltungsgericht Karlsruhe aufgegeben, eine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu treffen. Da der Beschluss rechtkräftig geworden ist, besteht somit eine Bindung an die rechtlichen Vorgaben des Gerichts.

Die neue Auswahlentscheidung ist inzwischen getroffen worden. Der interessierte Leser ahnt vielleicht schon das Ergebnis. Der Antragsteller hat die ausgeschriebene Stelle wieder nicht bekommen, vielmehr wurde der Beigeladene erneut ausgewählt. Der Personalvorschlag wurde dem Präsidialrat ein zweites Mal vorgelegt und dieser hat – wen wundert es – auch diesmal keinen Anlass gesehen, die Auswahlentscheidung zu beanstanden und einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Wenngleich die Einzelheiten des weiteren Verfahrens (noch) nicht bekannt sind, so darf doch mit Blick auf die strikten Vorgaben des Verwaltungsgerichts bezweifelt werden, dass das Justizministerium dabei dem Auftrag, eine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu treffen, gerecht geworden ist. Die Antwort darauf wird wieder das Verwaltungsgericht Karlsruhe geben; denn der abgelehnte Kollege hat dort abermals um (einstweiligen) Rechtsschutz nachgesucht.

Kapitel 5: Über den Fall hinaus

Der Beschluss hat über den entschiedenen Einzelfall hinaus Bedeutung, weil er konkrete Maßstäbe entwickelt, die für die Auswahlentscheidung bei gleichen Endnoten zu beachten sind.

Dass in einem solchen Fall die wesentlichen Einzelaussagen der dienstlichen Beurteilungen einem näheren inhaltlichen Vergleich, der ausgewogen sein muss und anhand gleicher Maßstäbe vorzunehmen ist, zu unterziehen sind, beschreibt zunächst nur einen selbstverständlichen Ausgangspunkt der Entscheidungsfindung. Bemerkenswert ist aber, dass sich dieser Vergleich nicht auf die Ausführungen der (End-)Beurteiler beschränken darf, sondern auch die Ausführungen in einem Beurteilungsbeitrag berücksichtigen muss, wenn sich der Beurteiler diesen durch wörtliche Wiedergabe und durch Bezugnahme zu eigen gemacht hat. Damit wird die Bedeutung von Beurteilungsbeiträgen gestärkt.

Die Beurteilungsrichtlinie begrenzt den Einfluss der Beurteilungsbeiträge auf die Endbeurteilung dadurch, dass Beurteilungsbeiträge weder eine zusammengefasste Beurteilung noch ein Gesamturteil enthalten dürfen. Obwohl die Verfasser der Beurteilungsbeiträge – in der Regel die Kammer- und Senatsvorsitzenden – oft die einzigen sind, die die Arbeit der beurteilten Richter aus der Nähe wahrnehmen und diese deshalb auch am zuverlässigsten beurteilen können, soll ihren Beiträgen kein zu großes Gewicht zukommen. Dahinter dürfte die Überlegung stecken, dass die Vorsitzenden der Spruchkörper jedenfalls in der Regel in die Personalplanungen der Justizverwaltung nicht eingebunden sind und deshalb bei ihren Ausführungen darauf auch keine Rücksicht nehmen (können). Aus Kollegenkreisen hört man immer wieder, dass ein sehr guter Beurteilungsbeitrag in einem Dienstzeugnis zwar in vollem Umfang zitiert, anschließend aber durch einen zwar freundlichen, inhaltlich jedoch eher durchschnittlichen Text des Endbeurteilers und eine ebensolche Endnote „abgewertet" wird. Eine ausdrückliche Distanzierung des Endbeurteilers von dem Beurteilungsbeitrag ist damit regelmäßig nicht verbunden und wäre

wahrscheinlich auch inhaltlich meist nicht zu rechtfertigen. Wenn dann der Auswahlvermerk nur die eher durchschnittlichen Einzelaussagen des Endbeurteilers, nicht jedoch den Inhalt des Beurteilungsbeitrags berücksichtigt, schöpft er – so das Verwaltungsgericht – den Beurteilungstext nicht aus, sondern stellt sich als unausgewogene, selektive und damit rechtsfehlerhafte Vergleichsbetrachtung dar.

Außerdem betont das Verwaltungsgericht, dass Auswahlentscheidungen in sich stimmig und widerspruchsfrei sein müssen. Das gilt nicht nur für die Begründung der Entscheidung selbst, sondern auch auf der Zeitschiene, etwa wenn die Bewerber schon wiederholt um ein gleichwertiges Amt konkurriert hatten. Es kann nicht rechtens sein, dass einmal der eine und beim nächsten Mal der andere Bewerber vorne liegt. Wenn in einem früheren Auswahlvermerk dem einen ein Eignungsvorsprung in Sachen Fachkompetenz bescheinigt wird und nur eineinhalb Jahre später dem anderen, ist das nicht plausibel, es sei denn, der Sachverhalt bietet für eine solche Umkehrung eine Grundlage. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Bedenken bestehen allerdings gegen die Rechtsansicht, die Anlassbeurteilung des Antragstellers sei jedenfalls nicht deswegen fehlerhaft, weil das vergebene Gesamturteil in der Anlassbeurteilung vom Gesamturteil der letzten Regelbeurteilung um zwei Notenstufen nach unten abweicht. Das Verwaltungsgericht sieht die Rechtfertigung hierfür zum einen darin, dass der Beurteilungsmaßstab zum 01.04.2017 verschärft worden sei, zum anderen darin, dass sich der Antragsteller um ein höherwertiges Amt bewerbe. Beide Gesichtspunkte rechtfertigten je für sich im Vergleich zur Regelbeurteilung die Herabsetzung um eine Notenstufe. Dabei geht das Verwaltungsgericht ersichtlich davon aus, dass das in der letzten Regelbeurteilung vom 22.11.2017 vergebene Gesamturteil „übertrifft deutlich" noch nicht auf der Grundlage eines verschärften Maßstabes vergeben wurde. Das trifft zu; denn die OLG-Präsidenten haben sich darauf verständigt, dass die Verschärfung des Beurteilungsmaßstabes zum 01.04.2017 nicht auf Regelbeurteilungen für die Richter der Oberlandesgerichte erstreckt werden soll. Vermutlich wollte man Ärger im eigenen Haus vermeiden.

Senkt man nun – wie es das Verwaltungsgericht für zulässig hält – die Endnote der Regelbeurteilung schematisch um zwei Stufen ab, um bei der Bewerbung um ein höherwertiges Amt zu einer angemessenen Endnote in der Anlassbeurteilung zu kommen, führt dies im Auswahlverfahren regelmäßig zu einer Benachteiligung von Bewerbern aus dem Kreis der OLG-Richter. Wenn diesen nach dem Stichtag vom 01.04.2017 in einer Regelbeurteilung ein „übertrifft deutlich" gegeben wurde, bleibt unklar, ob es sich dabei um eine Note erster oder eine solche zweiter Klasse handelt. Denn auch bei einer Verschärfung des Maßstabes wäre die Note „übertrifft deutlich" für die gedachte Gruppe der besten 10 % aller Stelleninhaber zu vergeben, weil der „Notenschlüssel" der Beurteilungsrichtlinie unverändert fortgilt. D. h., es steht im Raum, dass der Antragsteller in seiner letzten Regelbeurteilung auch bei einer Verschärfung des Maßstabes mit dem Gesamturteil „übertrifft deutlich" bewertet worden wäre. In diesem Fall wäre die Herabsetzung nur um eine Notenstufe (wegen der Bewerbung um ein höherwertiges Amt) gerechtfertigt gewesen. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass die Beurteilungsrichtlinie noch eine weitere Notenstufe („übertrifft in herausragendem Maße die Anforderungen") vorsieht; denn diese Notenstufe soll „ganz wenigen, herausragenden Einzelfällen vorbehalten bleiben". Hält man es – wie das Verwaltungsgericht Karlsruhe – für zulässig, dass Regelurteilungen von OLG-Richtern im Rahmen von Anlassbeurteilungen für ein höherwertiges Amt schematisch um zwei Stufen herabgesetzt werden können, führt dies mit Blick auf die Wertigkeit des vergebenen Gesamturteils dazu, dass bei Regelbeurteilungen am Oberlandesgericht die Notestufe „übertrifft deutlich die Anforderungen" faktisch nicht besetzt wird. Damit hat der vom Oberlandesgericht kommende Bewerber praktisch keine Chance auf ein „übertrifft die Anforderungen" im Rahmen einer Anlassbeurteilung um ein höherwertiges Amt, mag er auch – selbst bei einer Verschärfung des Maßstabes – zu der gedachten Gruppe der besten 10 % aller Richter am Oberlandesgericht gehören. Das kann nicht richtig sein.

Kapitel 6: Wie geht die Geschichte weiter?

Die Geschichte ist nicht zu Ende. Unendlich wird sie wohl nicht werden. Aber wie geht sie weiter? Gibt es ein Happy End? Noch ist die Phantasie des Lesers gefragt. Gegenwärtig spricht viel spricht dafür, dass weitere Kapitel im nächsten NRV-Landesinfo zu erzählen sein werden.

Anmerkungen

1 *Z. B. Landesinfo 2010 „Das Wunder von Stuttgart"; Landesinfo 2015 „Wer ist der größte Feind?"; Landesinfo 2018 „Die dunkle Seite des Mondes"; Landesinfo 2019 „Die Stichtagsbeurteilungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit"*

2 *Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 2 K 3639/14 –, DRiZ 2016, 74; in der Berufungsinstanz schlossen die Parteien einen Vergleich.*

3 *Wenn zwei Bewerber innerhalb eines Zeitraumes von etwa eineinhalb Jahren wiederholt um ein gleichartiges, herausgehobenes Amt (R3) konkurrieren, sollte man erwarten können, dass der Präsidialrat die Plausibilität der Auswahlentscheidung auch auf der Zeitachse hinterfragt. Gegebenenfalls hätte der frühere Auswahlvermerk erneut angefordert werden können.*

4 *Vgl. hierzu den Bericht aus dem Präsidialrat in diesem Landesinfo*

5 *Berücksichtigt ist die Entwicklung des Falls bis Redaktionsschluss am 15.01.2020.*

Bericht aus dem Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

von Dr. Frank Bleckmann, VRLG, LG Freiburg

I.

Auch im vergangenen Jahr (Februar 2019 – Januar 2020), wie auch schon seit Beginn der Wahlperiode im Sommer 2017, hat der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Personalentscheidungen des Ministeriums gebilligt und keinen eigenen Gegenvorschlag gemacht. In zwei Fällen wurde zunächst keine Entscheidung getroffen und die Sache an das Ministerium zurückgegeben, weil Beurteilungen aus Sicht des Präsidialrats nicht nachvollziehbar waren. In einem Fall wurde dann im zweiten Anlauf der (unveränderte) Besetzungsvorschlag des Ministeriums akzeptiert, der zweite Fall wurde bisher nicht wieder vorgelegt. In einem anderen Besetzungsverfahren musste aufgrund eines erfolgreichen Rechtsschutzbegehrens im einstweiligen Rechtsschutz (Konkurrentenklage) eine Neubescheidung erfolgen, die zu einer erneuten Befassung im Präsidialrat führte (siehe dazu die Entscheidungsbesprechung von Schilling, S. 19). Da auch hier wiederum der ursprüngliche Besetzungsvorschlag gebilligt wurde, liegt das Verfahren erneut zur Prüfung beim Verwaltungsgericht.

Die Statistik stellt sich wie folgt dar:

Der Präsidialrat war in den vergangenen 12 Monaten (= 12 Sitzungen) mit insgesamt 188 Stellenbesetzungsverfahren befasst. Bei den 94 Ernennungen auf R1 kam es in drei Fällen zu Konkurrenzbewerbungen (jeweils vom gleichen Bewerber). In sechs Fällen waren Stellen der Besoldungsgruppe R1 + AZ zu besetzen. In keinem dieser Besetzungsverfahren gab es Konkurrenzbewerbungen. Anders sieht es bei den Beförderungsämtern ab R2 aus (insg. 48 Verfahren): Bei elf von 33 Beförderungen nach R2 kam es zu Konkurrenzbewerbungen, bei fünf von acht Beförderungen auf R2 + AZ und auf sechs von sieben Beförderungen auf R3 – je höher die Position, umso mehr Konkurrenz. Die Quote der Konkurrenzbewerbungen im Bereich R2 und höher hat sich von 26 % 2018 auf nun 33 % deutlich erhöht. Bei der Quote für alle Beförderungsämter (R2 und höher) ist die Entwicklung ähnlich: von 28 % im Jahre 2017 über 35 % im Jahre 2018 auf nun 46 %. Das ist eine weiterhin erfreuliche Entwicklung.

Im Wege der Versetzung wurden 40 Stellen besetzt, 26 R1-Stellen, 12 R2-Stellen und jeweils eine Stelle R1 und R2 mit Amtszulage. Nur im Falle einer R2-Besetzung kam es zu einer Konkurrenzsituation. Außerdem hat der Präsidialrat zur Weiterbeschäftigung über 24 Monate hinaus in 89 Fällen Stellung genommen und jeweils der Weiterbeschäftigung zugestimmt.

Schließlich werden im Sommer jeweils auf einer zweitägigen Sitzung des Präsidialrates die Abordnungslisten für das kommende Jahr diskutiert. Der Präsidialrat wird insoweit zwar nur angehört, hat aber faktisch ein gewisses Mitspracherecht. Wer in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Abordnung ans Oberlandesgericht will, die für alle Beförderungsämter am Landgericht und OLG Voraussetzung ist, muss entweder auf einer Vorschlagsliste seines Präsidenten auftauchen oder sich direkt an das Ministerium oder den Vorsitzenden des Präsidialrates wenden, um sein Interesse zu bekunden. Der Präsidialrat orientiert sich dann neben der bisherigen Beurteilungsbiographie vor allem an Dienstalter und Dienststelle, um eine angemessene Mischung zu erzielen, das Ministerium zeigt üblicherweise eine stärkere Orientierung an langfristigeren Personal- und Karriereplanungen auch jüngerer Kollegen. Auch hier wurde in den letzten Jahren zwischen Ministerium und Präsidialrat regelmäßig ein Einvernehmen erzielt.

II.

Bei Konkurrenzbewerbungen wird deutlich, dass sich in der Justiz eine große Spannbreite unterschiedlicher Persönlichkeitsprofile und Berufsbiographien findet, die mitunter kaum vergleichbar sind und in vielen Fällen bei Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so eng beieinanderliegen, dass eine rationale Differenzierung aufgrund der in Duktus, Länge und Schwerpunktsetzung kaum vergleichbaren Beurteilungen nicht möglich ist. Dass macht es auch für den Präsidialrat – der sich nach wie vor in seiner Mehrheit als bloße Missbrauchskontrolle sieht – schwer, einen „besseren“ Bewerber auszumachen. Nach wie vor gilt also: Der Präsidialrat übt eine gewisse Kont-

rollfunktion aus, die aber die Personalplanung des Ministeriums und der Präsidenten wenig einschränkt und ihr auch nichts entgegenzusetzen hat. Insbesondere eine echte Mitbestimmung, also eine Mitgestaltung im Sinne eines aus der Richterschaft selbst entwickelten Berufsethos und Richterleitbildes, wird dadurch nicht verwirklicht.

Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Personalentscheidungen bleibt ein zweischneidiges Schwert. Zwar besteht zunächst durchaus Aussicht auf Erfolg. In den letzten sechs Jahren sind zwei Verfahren bekannt, die jeweils gegen Beurteilungen geführt und gewonnen wurden. Bei den Konkurrentenstreitigkeiten in den letzten zwei Jahren war jedenfalls eines im vorläufigen Rechtsschutz erfolgreich. Allerdings handelt es sich in der Regel um Neubescheidungsurteile, die nach der Korrektur der Fehler durch das Ministerium nicht zu einer anderen Entscheidung geführt haben.

Eine Änderung wäre nur zu erwarten, wenn eine umfassende Reform des Beurteilungswesens stattfinden würde. Dazu haben wir Vorschläge gemacht (s. „Mitbestimmung sieht anders aus …“, https://www.neue-richter.de/fileadmin/user_upload/lv_baden-wuerttemberg/NRV-Landesinfo_18-02.pdf, S. 10 ff. (15)). Die Kritik am Beurteilungswesen insgesamt und mögliche Alternativen dazu haben wir in der letzten Ausgabe ausführlich dargestellt (s. „Ceterum censemus promotionem esse abgrogandam“ https://www.neue-richter.de/fileadmin/user_upload/lv_baden-wuerttemberg/NRV-BaWue_2019_03.pdf, S. 18 ff.). Darauf sei verwiesen.

Sie kennen »Betrifft JUSTIZ« noch nicht?

»Betrifft JUSTIZ« ist eine Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dort finden Sie keine langatmigen akademischen Aufsätze, sondern Informationen und Erfahrungen aus der Justiz(politik), geschrieben von Praktikern unter bewusstem Verzicht auf großen Fußnotenapparat. Die Zeitschrift ist weder parteigebunden noch organisationsabhängig.

Die Bandbreite der Themen reicht von den Strukturen und Reformen der Justiz in Deutschland und in anderen Ländern über Minderheitenschutz, Völkerrecht und Menschenrechte bis zur Friedensbewegung.

Justiz satirisch?

Auch das finden Sie bei uns – in vielen Karikaturen, Zeichnungen, Gedichten –, und ... und ... und

Interesse?

Probeexemplare gibt es bei

Wasiliki Koulis | WK Mediendesign
Tel. 06103 - 7337810
Oberer Steinberg 67 | 63225 Langen
mail@wk-mediendesign.de

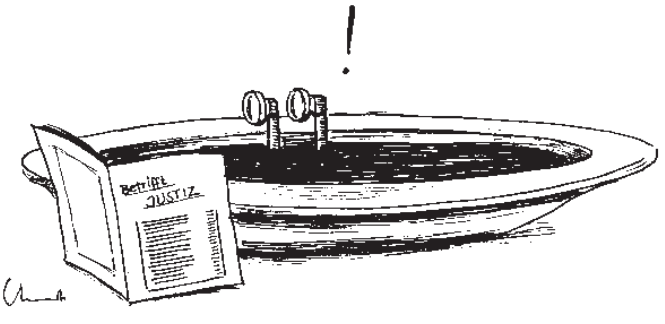

Und was sonst noch wichtig ist

Auf dem langen Weg zur eAkte in der Justiz

– zugleich ein Bericht aus dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

von Uli Hensinger, LAG Stuttgart, stellvertretender Vorsitzender des LaRiStaR

Im Frühjahr 2019 hat das Ministerium der Justiz und für Europa (im Folgenden: Justizministerium) eine Zwischenevaluierung zur eAkte durchgeführt, nachdem der Landesrichter- und –staatsanwaltsrat (im Folgenden: LaRiStaR) 2018 zunächst eine eigene Umfrage bei den damals pilotierenden Richter*innen durchgeführt hatte. Auch an dieser Anwenderumfrage, bei der auch Rechtspfleger*innen und Servicekräfte einbezogen worden sind, hat erfreulicherweise wieder eine große Mehrheit von ca. 70 % der pilotierenden Richter*innen teilgenommen und der Umfrage deshalb starkes Gewicht verliehen. Dabei hat diese Zwischenevaluierung aus der Sicht des LaRiStaR ergeben, dass der derzeitige Stand der eAkte in wichtigen Punkten kritisch bewertet worden ist.

Die mangelhafte Performance der eAkte

Von einer großen Mehrheit der Anwender*innen ist bemängelt worden, für uns allerdings nicht unerwartet, dass man mit der eAkte die Aufgaben im Vergleich zur Papierakte nicht so zügig erledigen kann. Der LaRiStaR verfolgt aber weiterhin das Ziel, dass man mit der eAkte mindestens genauso schnell wie mit der Papierakte arbeiten kann. Einen einzigen und leicht zu beseitigenden Grund für die mangelnde Geschwindigkeit scheint es allerdings nicht zu geben.
Das Justizministerium hat nach Auswertung der Anwenderbefragung einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der eAkte, auch der Performance, ausgearbeitet. Dabei ist das Justizministerium auf die schon lange vom LaRiStaR erhobene Forderung eingegangen, die Software der eAkte zusammen mit dem Entwickler und unter Beteiligung der Praxis ergonomischer zu gestalten. Bereits ab Mai 2019 sind in mehreren Praxis-Workshops viele Verbesserungsvorschläge zur derzeitigen Software gemacht worden, damit die Arbeitsabläufe vereinfacht und beschleunigt werden können. Die ersten Anpassungen werden bereits in die Version 2.0 einfließen, die voraussichtlich im März 2020 aufgespielt werden soll.

Der LaRiStaR hat gegenüber dem Justizministerium auch die Befürchtung geäußert, dass die Kapazitäten des Landesverwaltungsnetzes und der davon abzweigenden Leitungen in die einzelnen Dienststellen für die wachsenden Datenmengen nicht ausreichen könnten. Auf unsere entsprechende Forderung hat das Ministerium ein Gutachten über die digitale Infrastruktur in Auftrag gegeben, das im Juli 2019 von der Fa. USU GmbH erstellt worden ist. In diesem ausführlichen Gutachten ist unter anderem die Aussage enthalten, dass die Leitungskapazitäten für die Übermittlung der Daten kritisch werden könnten. Dabei muss man wissen, dass derzeit etwas über 1.000 Personen in der baden-württembergischen Justiz mit der eAkte arbeiten. Im Endausbau sollen es über 12.000 Personen werden. In wenigen Jahren werden auch die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte in der Strafakte arbeiten. In diesen Verfahren, vor allem in aufwändigen Wirtschaftsstrafverfahren, sind ganz andere Datendimensionen zu erwarten als bei den derzeit pilotierenden Gerichten. Neben der Justiz werden sich aber auch die Polizei (60.000 Anwender) und viele weiteren Behörden das Landesverwaltungsnetz teilen müssen.

Wenn man unzureichende Leitungskapazitäten hat, kann das dazu führen, dass wir vor allem in Spitzenzeiten (vormittags zwischen 8:00 und 12:00 Uhr) vor Bildschirmen mit kreisenden Sanduhren sitzen, viel Zeit verlieren und deshalb gestresst sind. Wir alle wissen, dass Investitionen in die Infrastruktur (wo es auch um Baumaßnahmen gehen könnte)

von der Planung bis zur Durchführung viel Zeit brauchen. Außerdem könnte die Anmietung von weiteren Datenleitungen, die von der BITBW betrieben werden, teuer werden. Wir haben deshalb das Justizministerium gebeten, schon jetzt die Datenmengen für den Betrieb der eStrafakte, die benötigten Leitungskapazitäten und die Kosten zu ermitteln. Außerdem wird das Justizministerium so genannte Lasttests in Auftrag geben.

Die Richter*innen übernehmen Tätigkeiten der Serviceeinheiten

Nach der Anwenderumfrage ist eine Mehrheit von knapp 60 % der Richter*innen der Auffassung, dass sich mit der eAkte Aufgaben von den Serviceeinheiten auf uns verlagern. Diese Einschätzung erfährt der LaRiStaR auch bei seinen vielen Gerichtsbesuchen und bewertet diesen Vorgang als sehr kritisch. Nun ist diese schleichende Entwicklung nicht neu und hat auch nicht nur mit der eAkte zu tun. Auch schon vor Einführung der eAkte haben die Richter*innen in den Fachverfahren gearbeitet und (Lang)Texte selbst getippt oder mit Sprachverarbeitungssoftware erstellt und dadurch ursprünglich klassische Servicetätigkeiten übernommen. Dies ist zum Teil freiwillig geschehen, weil das Erstellen von Texten am Bildschirm für manche viel schneller und komfortabler geht als ein Diktat über ein Aufnahmegerät, insbesondere wenn man dessen Ergebnis erst nach Tagen sieht, auch aufgrund der nicht vorhandenen Ressourcen.

In der eAkte ist es allerdings denkbar und technisch möglich, dass Richter*innen im Fachverfahren Verfügungen, auch Verfügungen der Geschäftsstelle, und Beschlüsse erstellen, an die eAkte übergeben, dort signieren und sodann den Prozessparteien über den elektronischen Rechtsverkehr übermitteln. Ein solcher Workflow wäre in der Papierwelt nur theoretisch denkbar gewesen. Mit der eAkte könnte ein solcher Arbeitsablauf jedoch dann eintreten, wenn der Servicebereich völlig überlastet ist und seine Aufgaben nicht mehr erledigen kann. Und das ist leider derzeit in manchen Gerichten der Fall. Dann schreiben Richter*innen auch Verhandlungsprotokolle und übernehmen Telefonate, die eigentlich die Servicekräfte durchführen müssten. Eine solche Arbeitsweise widerspricht völlig dem vom Justizministerium entwickelten Modell der Richterassistenz. Nach diesem Modell sollen wir Richter*innen schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen (bekanntlich sind wir teurer als unsere Servicekräfte) vom täglichen Klein-Klein entlastet werden und uns unserer Kerntätigkeit widmen können.

Aus allen pilotierenden Gerichten haben wir die Rückmeldung bekommen, dass mit der Einführung der eAkte vor allem im Servicebereich ein Personalmehrbedarf entsteht. Hinzu kommt, dass in dieser Legislaturperiode erfreulicherweise ca. 320 Richter*innen und Staatsanwält*innen eingestellt worden sind oder eingestellt werden, ohne dass der Servicebereich entsprechend aufgestockt worden ist bzw. wird. Der LaRiStaR dringt deshalb auf neue Planstellen auch im Servicebereich. Das Justizministerium ist der Auffassung, dass aufgrund der (veralteten und nicht im Zeitalter der eAkte erstellten) Pebb§y-Kennzahlen ausreichend Servicekräfte beschäftigt werden. Da eine neue Pebb§y-Erhebung bei den Servicekräften in weiter Ferne steht, möchte der LaRiStaR eine Zwischenevaluierung für den Personalbedarf im Servicebereich nach Einführung der eAkte.

Natürlich wissen wir, dass es bei der sich derzeit abzeichnenden Haushaltssituation schwierig ist, weitere Personalstellen im Servicebereich zu bekommen und diese in Ballungsräumen auch noch zu besetzen. Aber alle politisch Verantwortlichen sollten begreifen, dass die Justiz langfristig nur dann zufriedenstellend und effektiv arbeiten kann, wenn der Servicebereich funktioniert und wir Richter*innen und Staatsanwält*innen nicht auch noch zusätzliche Aufgaben in erheblichen Umfang übernehmen müssen.

Das elektronische Lesen und das Verständnis von Texten

In der angesprochenen Anwenderumfrage haben über 70 % der befragten Richterschaft geantwortet, dass sie die Inhalte der eAkte nicht so gut durchdringen und sich merken können wie in der Papierakte. Diese Einschätzung deckt sich auch mit vielen internationalen Lesestudien zum elektronischen Lesen.

Beim Lesen muss man zwei Lesearten unterscheiden. Zum einen das oberflächliche Lesen, bei dem es vor allem darum geht, möglichst schnell viele Informationen zu verarbeiten. Die Fähigkeit schnell oberflächlich zu lesen und doch die wesentlichen Informationen aufzunehmen, ist bei unserer heutigen Informationsfülle sehr wichtig. Diese Feststellung gilt für die Papierwelt und das digitale Lesen. Wir lesen den Anfang, huschen im Zickzack über den Mittelteil und lesen dann wieder den Schluss. Das oberflächliche Lesen ist auf Geschwindigkeit geeicht. Die Lesestudien haben ergeben, dass dieses Lesen in der digitalen Welt eher besser funktioniert, wenn man z. B. aus den vielen eingehenden E-Mails schnell erkennen will, ob der Text für einen Bedeutung hat.

Etwas ganz anderes gilt jedoch beim so genannten tiefen Lesen. Diese Art des Lesens ist zeitaufwändig und setzt ein Zusammenspiel von Aufmerksamkeit, sprachlichen Prozessen und

Gedächtnis in Gang. Dieses tiefe Lesen benötigen wir vor allem für unsere Kerntätigkeit, wenn wir schwierige und komplexe Schriftsätze, Urteile und wissenschaftliche Texte lesen, verstehen und behalten wollen. Die mir bekannten internationalen Lesestudien kommen zum Ergebnis, dass man auch am Bildschirm tief lesen kann, es aber auf dem Papier einfacher ist. Die erst in diesem Jahr veröffentlichte Stavanger-Erklärung von 130 Leseforscher*innen aus ganz Europa hat das Resümee, dass das Verständnis langer Informationstexte beim Lesen auf Papier besser ist als beim Bildschirmlesen, insbesondere wenn die Leser unter Zeitdruck stehen. Das Fazit dieser Studie: „Wenn es darum geht, das Gelesene zu behalten und wirklich zu verstehen, dann ist Papier besser für uns".

Der LaRiStAR hat deshalb immer gefordert, dass auch weiterhin die Möglichkeit des einfachen, schnellen und komfortablen Ausdruckens von Einzeldokumenten bestehen muss. Das heißt natürlich nicht, dass wir für den kompletten Ausdruck der eAkte sind. Die allerwenigsten Dokumente in einer eAkte verlangen tiefes Lesen (z. B. Terminsbestimmungen, Terminsverlegungen, überflüssige Faxe, Zustellungsdokumente usw.). Wir möchten aber einer Grundhaltung entgegentreten, dass Kolleg*innen, die schwierige Texte in der Papierwelt lesen möchten, als altmodisch, rückständig und analog angesehen werden. In diesem Zusammenhang haben wir auch die Forderung erhoben, Schulungen zum effizienten Lesen digitaler Dokumente anzubieten.

Die Dienstvereinbarung für die eAkte

Der Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Einführung der eAkte in der Justiz ist in Sichtweite. Seit über zwei Jahren arbeiten das Justizministerium, der Hauptpersonalrat und der LaRiStaR an der Erstellung einer Dienstvereinbarung zur Einführung der eAkte. Der LaRiStaR hat von Anfang an den Abschluss einer Dienstvereinbarung für die Ausübung seines Mitbestimmungsrechts gefordert. Eine Dienstvereinbarung hat den großen Vorteil, dass in ihr viele wichtige Punkte auch zukunftsbezogen geklärt werden können und das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung nicht nur durch eine bloße Zustimmung ausgeübt wird.

Kernpunkte dieser Dienstvereinbarung sollen sein:

- Anforderungen an eine hohe Verfügbarkeit und gute Performance der eAkte
- Einhaltung von bestimmten Standards für die Ergonomie und Barrierefreiheit der Software
- Datenschutz und IT-Sicherheit
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- bestimmte Anforderungen an das Schulungskonzept
- Qualitätsanforderungen an den Nutzerservice (Helpdesk)
- regelmäßig Evaluierungen

Nachdem die eAkte in der Arbeitsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit bereits 2019 eingeführt worden ist und 2020 in der Sozialgerichtsbarkeit, in den restlichen Landgerichten und im OLG Stuttgart eingeführt wird, wird im Frühjahr 2020 vor allem die Entscheidung über den Einführungsprozess bei den Amtsgerichten im Jahr 2021 anstehen. Der LaRiStaR wird seine Zustimmung zum Rollout bei den Amtsgerichten, bei denen als Massengerichten eine gute Performance besonders wichtig ist, von der Erfüllung einiger Forderungen abhängig machen. Dabei steht ein flüssiges Arbeiten mit der eAkte ganz im Vordergrund. Des Weiteren fordern wir eine weitere Zwischenevaluierung der eAkte im Wege einer erneuten Anwenderbefragung um festzustellen, ob die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der eAkte greifen und wir uns auf dem richtigen Weg befinden.

Anzeige

Wir helfen ...

Jurists For Jurists

... und brauchen Ihre Hilfe!

In vielen Ländern ist die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und sind auch Richterinnen und Richter und ihre Familien persönlich in Gefahr.

Solidarität ist gefragt!

Der **Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists e.V.** wurde im Jahr 2017 gegründet.
Zweck des Vereins ist vor allem die individuelle Rechtshilfe für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie sonstige Juristinnen und Juristen, die politisch verfolgt werden.
Zurzeit leisten wir individuelle **Rechtshilfe** für **Richterinnen und Richter**, die von der **Entlassungs- und Verhaftungswelle** in der **türkischen Justiz** betroffen waren und sind. Soweit möglich, **beobachten** wir **Strafverhandlungen**.
Ein Beispiel: Der 2017 mit dem Václav-Havel-Preis des Europarats geehrte ehemalige türkische Verfassungsrichter Murat Arslan, ehemals Präsident der verbotenen Richtervereinigung YARSAV, wurde nach über zweijähriger Untersuchungshaft im Januar 2019 alsangebliches Mitglied einer »bewaffneten terroristischen Vereinigung« zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne dass für Verwicklungen in den gescheiterten Putsch vom Juli 2016 oder die Unterstützung der Gülen-Bewegung Beweise vorlagen. Sein »letztes Wort« nutzte er zu der Aussage, dass er lieber Gefangener des Faschismus als Richter des Faschismus sei. Wir werden Murat Arslan weiterhin unterstützen.
Die Inhaftierung und Entlassung aus dem Dienst haben auch für die Familien der Betroffenen schlimmste Entbehrungen zur Folge. Sie haben ihre Wohnungen aufgeben müssen, Konten wurden gesperrt, Kinder verlieren ihren Platz in der Schule und Vieles mehr. Auch für sie sind unsere Anteilnahme und der Besuch vor Ort sehr wichtig. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die **Zusammenarbeit** mit anderen **Juristenorganisationen auf europäischer Ebene** im Rahmen der europäischen Platform for an Independent Turkish Judiciary und die Durchführung von **Informationsveranstaltungen** zu aktuellen Vorgängen in der Türkei an verschiedenen Orten in Deutschland.

Das Spendenkonto:

Internationaler Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists e.V.
IBAN: DE11 3306 0592 0005 3433 63
BIC: GENODED1SPW (Sparda-Bank West eG.)

Die Spenden sind steuerlich absetzbar. Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, senden Sie bitte Ihre Postanschrift an: ingrid.heinlein@neuerichter.de

www.juristsforjurists.de

Wir bitten um Ihre Solidarität!

Wider die Ersetzung der Strafuntergrenze des § 19 StGB

durch eine individuelle Prüfung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

von Jan Dehne-Niemann, RLG, LG Mannheim

I. Die gegenwärtige Rechtslage zur absoluten Strafunmündigkeit und das rechtspolitische Änderungsvorhaben der CSU

Mit dem vierzehnten Geburtstag einer Person tritt deren relative Strafmündigkeit ein; ab dann ist bei Jugendlichen die Tatzeitschuldfähigkeit in jedem Einzelfall positiv festzustellen (§ 3 S. 1 JGG). Kinder unter 14 Jahren sind dagegen absolut strafunmündig (§ 19 StGB). Dies steht seit langem in der Kritik, deren Stoßrichtung freilich höchst unterschiedlich verläuft: Während die jugendkriminologische Wissenschaft teilweise dafür plädiert, 14- und 15-jährige Jugendliche durch Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts in toto oder jedenfalls der Rechtsfolge Jugendstrafe (§§ 17 f. JGG) zu entziehen[1], wird in jüngerer Zeit von manchen Praktikern und vor allem aus der Politik mit einiger Regelmäßigkeit eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre verfochten[2]. Bislang haben sich Reformansätze aber weder in die eine noch in die andere Richtung durchsetzen können. Nachdem § 19 StGB selbst nach dem Fall Mehmet unangetastet blieb, durfte man davon ausgehen, dass das Strafbarkeitseingangsalter dauerhaft bei vierzehn Jahren verbleiben würde. Mittlerweile scheint der rechtspolitische Wind jedoch gedreht zu haben. Die AfD hat sich die Absenkung des Strafmündigkeitsgrenze auf die Fahnen geschrieben. Im Sommer des Jahres 2019 blies der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Rainer Wendt in dasselbe Ochsenhorn und stieß damit auf Zustimmung bei diversen Zeitungen.[3] So fragte die BILD, ob man mit zwölf alt genug für eine Vergewaltigung sei, aber zu jung, um bestraft zu werden.[4] Selbst im liberalen Teil des Parteienspektrums erfuhr die diskutierte Absenkung des Strafmündigkeitsalters für schwere Straftaten auf zwölf Jahre Sympathie, nämlich beim rheinland-pfälzischen Justizminister Mertin (FDP).[5]

Dem Schmerz der Grenze, wie man in Anlehnung an eine Formulierung Hellmuth Mayers[6] sagen könnte, kann man mit einer bloßen Absenkung des Eintrittsalters jedoch nie entgehen; die Absenkung der Altersgrenze auf zwölf Jahre wäre keine endgültige Problemlösung,[7] da sich stets ein skandalisierungsfähiger Fall eines noch jüngeren – etwa elfjährigen Täters – denken lässt. Dieses Grenzziehungsärgernis empfindet auch die CSU-Landesgruppe und hat sich seiner auf ihrer alljährlichen Neujahrsklausurtagung angenommen, die Anfang Januar 2020 in Klosterseeon stattfand. Das unter Federführung von Landesgruppenchef Alexander Dobrindt erstellte Programmpapier der Klausurtagung enthält neben dem bekannten konservativen Wunschkatalog auch den markigen Programmsatz: „Wir wollen schwere Straftaten altersunabhängig sanktionieren." Dass Kinder für Verbrechen nicht bestraft werden können, empfinden die Christsozialen als unhaltbaren Rechtszustand. Um „auch Täter unter 14 Jahren in einem besonderen Verfahren einzelfallgerecht sanktionieren (zu) können", befürwortet die CSU-Bundestagsfraktion die Prüfung der „Aufhebung der Altersgrenze für schwere Verbrechen, um in besonders schwerwiegenden Fällen erzieherische Maßnahmen bis hin zu Konsequenzen beim Sorgerecht zu ermöglichen." Damit scheint die Quadratur des Weißbierglases gelungen und wird der Schmerz der Grenzziehung überwunden: „Bei schweren Gewaltverbrechen (entscheidet über) die Bestrafung allein die Einsichtsfähigkeit des Täters und die Schwere der Tat (…), nicht eine starre Altersgrenze". Im Klartext soll die relative Strafmündigkeit künftig auch für alle Personen unter 14 Jahren gelten, sofern dem Kind nur eine hinreichend schwere Tat vorgeworfen wird. Dabei fällt auf, dass die CSU von den Kriterien des § 3 S. 1 JGG nur die Unrechtseinsichtsfähigkeit, nicht aber die Steuerungsfähigkeit nennt. Ob dies auf einem – für den Wert der Position freilich symptomatischen – Versehen beruht, lässt sich nicht beurteilen.

II. Kritik des Vorhabens der CSU

Dass schwere Straftaten nunmehr gänzlich altersunabhängig ahndbar sein sollen, geht über die bisherigen Verschärfungsvorschläge, die einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters das Wort redeten, weit hinaus. Inhaltlich spricht rein gar nichts für das Projekt der CSU. Die folgenden Zeilen zeigen, dass auf die starre Altersgrenze von 14 Jahren schon aus organisatorischen, aber auch aus forensischen und (jugend)strafrechtstheoretischen Gründen nicht verzichtet werden kann. Ein Blick über die Grenzen bestätigt die Salonfähigkeit eines Strafrechtseintrittsalters: Im europäischen Vergleich stellt sich eine starre Strafmündigkeitsgrenze als Regelfall dar. Nur das französische Strafrecht kennt keine Strafmündigkeitsgrenze, allerdings können in Frankreich erst ab dreizehn Jahren Freiheitsstrafen verhängt werden.[8]

1. Warum streichen, was einen sinnvollen Zweck verfolgt und erreicht? Der Zweck der Strafmündigkeitsgrenze

Die von der CSU als unbefriedigend empfundene Wirkungsweise des § 19 StGB besteht in einer generalisierenden Trennung der schon vierzehnjährigen Nichterwachsenen von denjenigen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben. Kennzeichnend für das erbärmliche Begründungsniveau ist die in der Diskussion bei den Unterstützern des Vorhabens anzutreffende Verwechselung von Altersreife (§ 3 JGG) und Strafmündigkeit (§ 19 StGB). Entgegen der Auffassung des rechtspolitischen Sprechers der CDU im Bundestag, Jan-Marko Luczak, hat die Strafmündigkeitsgrenze mit der „grundlegende(n) Fähigkeit, zwischen richtig und falsch, Gut und Böse zu unterscheiden“[9], für sich genommen nichts zu tun. Die von Luczak angesprochene Unrechtseinsichtsfähigkeit – zur Steuerungsfähigkeit hat sich Luczak nicht verhalten – ist eine im konkreten Einzelfall individuell-täterbezogen positiv festzustellende Voraussetzung für die Bestrafung eines Jugendlichen, die nach der lex lata zusätzlich zu der Strafmündigkeit des § 19 StGB gegeben sein muss. Unrechtseinsichts- und Steuerungsfähigkeit sind unter der Geltung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Schuldgrundsatzes[10] unabdingbare Anwendungsvoraussetzung des Jugendstrafrechts;[11] die Frage, ob sie beim Täter im Zeitpunkt der Tat vorgelegen habe, stellt sich aber überhaupt erst, wenn der Täter strafmündig i.S. des § 19 StGB war.

Dieser in der Diskussion nicht sauber auseinandergehaltenen Unterscheidung von generalisierender Strafmündigkeit einerseits und im konkreten Einzelfall täterindividuell zu bestimmender Unrechtseinsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit andererseits entspricht die unterschiedliche Zweckbestimmung beider Kriterien. Der generalisierenden Unterscheidung des § 19 StGB nach Altersstufen liegt aus der Perspektive der Rechtspraxis die Erwägung zugrunde, dass eine regelmäßig aufwendige Begutachtung über die Unrechtseinsichts- und Steuerungsfähigkeit des Kindes vermieden werden soll.[12] Dieser Zweck der Vorschrift hat zunächst eine organisatorisch-fiskalische Seite: Vergegenwärtigt man sich, dass die Klärung der Unrechtseinsichts- und Steuerungsfähigkeit regelmäßig umso eher der sachverständigen Klärung bedarf, je jünger der Täter ist[13], und die entsprechende Begutachtung gemäß § 43 Abs. 2 JGG durch einen zur Untersuchung von Jugendlichen befähigten Sachverständigen – also einen Kinder- und Jugendpsychologen bzw. -psychiater – erfolgen soll, so zeigt sich, welche organisatorische und kostenmäßige Mehrbelastung mit einer altersmäßigen Öffnung des Jugendstrafrechts nach unten verbunden wäre.[14] Insofern ist auch daran zu erinnern, dass in der Praxis die Vorgaben des § 3 JGG – das Erfordernis einer positiven Reifefeststellung – methodisch und inhaltlich vielfach unzureichend behandelt werden. So wird in typischen Fällen der Jugenddelinquenz verbreitet die Verantwortlichkeit schon deshalb bejaht, weil keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen[15], was mit dem gesetzlich vorgegebenen Erfordernis positiver Schuldfeststellung nicht zu vereinbaren ist.[16] Wenn künftig die Bestrafung nur noch von der Reifeentwicklung des § 3 JGG abhinge, so stünde zu befürchten, dass die Anwendungs- und Handhabungsdefizite der Praxis in den hier thematischen und besonders problematischen Bereich der Kinderdelinquenz hineingetragen werden, woraus sich ein rechtspraktisches weiteres Bedenken gegen die Streichung der Altersgrenze ergibt.

Auch wenn man der organisatorischen Mehrbelastung mit dem Vorhaben der CSU durch eine Beschränkung der Strafbarkeitsausdehnung auf schwere Straftaten zu begegnen sucht, bliebe die (Jugend-)Strafbarkeit mit den prinzipiellen Problemen der in diesem Altersbereich stets extrem schwierigen positiven Feststellung der Schuldfähigkeit belastet.[17] Damit ist die forensische Seite der aus § 19 StGB resultierenden Generalisierung angesprochen. Es mag zutreffen, dass bei einzelnen Kindern in einzelnen Fällen zum Tatzeitpunkt Einsichts- und Steuerungsfähigkeit durchaus vorliegen können;[18] die forensische Feststellbarkeit stößt bei Kindern aber auf große und insgesamt wohl praktisch unüberwindbare Hindernisse. In der Entwicklungspsychologie wird davon ausgegangen, dass Kinder bzw. Jugendliche selbst im Altersbereich zwischen 13 und 16 Jahren noch regelmäßig eine unabgeschlossene moralische Entwicklung aufweisen[19], mit der eine Minderung

des Hemmungsvermögens einhergeht. Bei einer solchen entwicklungspsychologischen Ausgangslage muss in Abrede gestellt werden, dass eine den Anforderungen des § 3 S. 1 JGG genügende, hinreichend eindeutige Aussage zur Steuerungsfähigkeit i.S. des § 3 S. 1 JGG – die gerade bei schweren Straftaten besonders junger Täter besonders ernst genommen werden muss[20] – überhaupt prinzipiell möglich ist. Schon deshalb ist – unabhängig von der Frage, ob sonstige Gründe für eine Streichung oder auch nur Absenkung der Altersgrenze sprechen oder ob sich nicht viel eher eine Anhebung empfiehlt[21] – das erprobte jugendstrafrechtliche Eintrittsalter gegen Auflösungstendenzen zu verteidigen. Auch insofern fällt negativ auf, dass das Programmpapier jegliche Erwägung zum eigentlichen Problem – der Steuerungsfähigkeit – vermissen lässt und sich nur mit der vielfach weniger problematischen Unrechtseinsichtsfähigkeit[22] befasst, so als ob jedes Kind stets und unter allen Umständen erkanntes Unrecht vermeiden könnte.

Gegen eine gesetzlich festgelegte Strafmündigkeitsgrenze spricht auch nicht, dass aus entwicklungspsychologischer Sicht keine feste Grenze eines bestimmten Alters gezogen werden kann, ab dem junge Menschen regelmäßig hinreichende Reife aufweisen, ja dass bereits Skepsis angebracht ist, ob sich entwicklungspsychologisch begründbare Kriterien für bestimmte altersmäßige Festlegungen überhaupt benennen lassen.[23] Es geht ja nicht um die Definition eines Regelreifealters, sondern um die Ziehung einer Grenze, ab der forensisch im Regelfall überhaupt einigermaßen verlässliche Aussagen über die Tatzeitreife möglich sind. Insoweit lässt sich mit der empirischen jugendkriminalpsychologischen Befundlage die Altersgrenze von 14 Jahren jedenfalls gut begründen.[24] Die populäre Annahme, Kinder seien heutzutage generell früher reif und daher generell früher als verantwortlich anzusehen[25], geht dagegen fehl, weil sie einer rein äußerlichen Betrachtung verhaftet bleibt. Die dafür verbreitet insofern in Bezug genommenen Erscheinungsformen einer früheren äußeren Selbständigkeit gegenüber Erziehungspersonen ist auf gesellschaftlich bedingte Entwicklungen zurückzuführen, die mit einem – gemessen an erzieherischer Sinnhaftigkeit – vorzeitigen Verlust von sozialen Schutzverhältnissen (Familie, Verwandtschaft) einhergehen. Aus diesem Verlust ergibt sich aber regelmäßig eine stärkere Entwicklungsgefährdung, weil sie vielfach eine eher größere Abhängigkeit von peer-groups mit sich bringt, die größerer Handlungsautonomie und Verantwortungsfähigkeit im Sinne der Entwicklungsreifekriterien entgegensteht.[26] Es ist also gerade nicht der Fall, dass einer etwa früher einsetzenden Pubertät und der heute geltenden allgemeinen Schulpflicht eine frühere emotionale, moralische und soziale Reife entspräche. Eher im Gegenteil wird die Reifung des Kindes erschwert und verzögert durch die schwieriger werdende Orientierung in einer u. a. durch Elektronisierung und Digitalisierung komplexer werden Welt, durch häufigere Wertumbrüche sowie durch Faktoren wie „Coerziehung" in außerfamiliären Freizeitinstitutionen und interkulturelle Migration.[27] Mit Recht hält das ganz überwiegende wissenschaftliche Schrifttum deshalb an der bei 14 Jahren liegenden Strafmündigkeitsgrenze fest und sieht insbesondere gegenüber früher keine Notwendigkeit einer früheren jugendstrafrechtlichen Einwirkungsmöglichkeit.[28]

2. Jugendstrafrechtliche Zweckverfehlung

Die vorangegangenen Erwägungen haben gezeigt, dass die Erstreckung des Jugendstrafrechts auf Personen unter 14 Jahren aus organisatorisch-fiskalischen Gründen nicht machbar und schon an der je individuell erforderlichen Reifeprüfung aus prinzipiellen forensischen Gründen scheitern muss. Aber wer seine Kritik auf Genörgel an Mängeln in der praktischen Umsetzbarkeit beschränkt, riskiert, aus der konservativen und der weiter rechts befindlichen Ecke mindestens den realitätsverleugnenden Vorwurf, ein „Nicht-können" gebe es nicht, man müsse halt nur wollen. Anderseits droht aus der Ecke der tendenziell eher politisch progressiv orientierten Jugendstrafrechtswissenschaft der Einwand, forensische und erst recht organisatorische Erwägungen seien wissenschaftlich unterkomplex. Letzteren Vorwurf möchte sich der Verfasser dieser Zeilen nicht einhandeln, wobei die Berechtigung eines solchen Vorwurfs dahinstehen soll. Die nachfolgenden Erwägungen setzen sich daher mit dem spezifisch jugendstrafrechtlichen und straftheoretischen Gehalt der beabsichtigten Beseitigung der Strafmündigkeit auseinander. Da sich dem Positionspapier der CSU kaum eine substantielle Begründung entnehmen lässt, bleiben die Erwägungen notwendigerweise im Allgemeinen.

a) Erzieherische Einwirkung durch Bestrafung von Kindern?

aa) Aus jugendstrafrechtstheoretischer Sicht spricht alles gegen die Etablierung eines Kinderstrafrechts, auf die das Vorhaben der CSU-Landesgruppe hinausliefe. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 JGG wird das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken beherrscht, der „als Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts"[29] fungiert. Hieran muss sich die von der CSU beabsichtigte generelle relative Strafmündigkeit messen lassen. Insofern bestehen aber durchgreifende Zweifel daran, dass ein erzieherischer Zugriff auf einen kindlichen Beschuldigten mit den Mitteln des Jugendstrafrechts

auch nur in einer nennenswerten Zahl von Fällen gelingen kann. Schon der Verfahrensgang nährt Bedenken: Über die bereits angesprochene organisatorische Belastung hinaus würde die in einer Vielzahl von Fällen erforderliche und gerade bei den hier thematischen schweren Straftaten unerlässliche Einholung eine kinder- oder jugend- bzw. entwicklungspsychologischen Sachverständigengutachtens – auch mit Blick auf den notorischen Belastungsstand der entsprechenden Sachverständigen – zu einer Verzögerung des Jugendstrafverfahrens führen, die mit dem grundsätzlich sinnvollen Desiderat einer erziehungseffektiv raschen staatlichen Reaktion nicht zu vereinbaren ist.[30]

bb) Zudem ist ganz grundsätzlich in Abrede zu stellen, dass die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts – Erziehungsmaßregeln (§§ 5 Abs. 1, 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 5 Abs. 2, 13 ff. JGG) und Jugendstrafe (§§ 5 Abs. 2, Abs. 3, 17 f. JGG) – dem Entwicklungsstand von 13-jährigen oder jüngeren Kindern gerecht werden können. Schon prinzipiell kann nicht zugegeben werden, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe als eine längerdauernde Freiheitsentziehung in Jugendstrafanstalten, die bei den der CSU vorschwebenden schweren Verbrechen ernsthaft in Betracht kommt, sich überhaupt – von seltenen Einzelfällen abgesehen – zur bessernden erzieherischen Einwirkung auf einen in seiner Persönlichkeit nicht voll ausgebildeten jungen Menschen eignet.[31] Neben der mit der Inhaftierung einhergehenden Abstumpfung erfolgt regelmäßig auch eine Anpassung an die in den Knastsubkulturen geltenden Regeln und Umgangsformen, die für die erzieherische Einwirkung kontraproduktiv ist. Man wird vermuten müssen, dass diese vielfach als überlebensnotwendig empfundene Anpassung umso stärker ist, je jünger und damit persönlichkeitshaft unausgebildet der Gefangene ist. Für sehr junge Strafgefangene dürfte dies auf eine frühzeitige Rollenprägung hinauslaufen. Damit dürften sich die Prisonierungseffekte erziehungsmäßig umso kontraproduktiver auswirken, je jünger der Gefangene ist.[32] Selbst bei schwerer Kinderdelinquenz sollte deshalb besser von einer Kriminalisierung abgesehen werden. Insofern ist daran zu erinnern, dass es sich bei (auch schwerer) Jugendkriminalität um ein ubiquitäres Phänomen handelt – ca. 90 % aller Jugendlichen werden bei allerdings geringer Aufdeckungsrate auffällig – , das sich mit zunehmender Reife in den allermeisten Fällen von selbst „herauswächst“ und bei dem weder die Schwere der Tat noch das Alter bei der Erstauffälligkeit Rückschlüsse auf das „Ob“ und das „Wie“ einer spätere kriminelle Karriere zulassen.[33] Die statistisch demnach wohlbegründete Aussicht auf ein „Herauswachsen“ des kindlichen Delinquenten sollte durch frühzeitige Kriminalisierung und Prisionierung auch von Intensivtätern nicht zunichte gemacht werden. Der delinquente Altersbereich unter 14 Jahren ist damit zu Recht die Domäne der nichtpunitiven Jugendhilfe[34] und sollte es auch bleiben.

b) Zugriff auf die elterliche Sorge als tragfähiger Grund für die Streichung der Strafmündigkeitsgrenze?

An diesem Befund ändert auch der – soweit ersichtlich einzige – Grund nichts, den die CSU-Landesgruppe für die beabsichtigte Beseitigung der Strafmündigkeitsgrenze nennt. Im Positionspapier heißt es, „die Aufhebung der Altersgrenze für schwere Verbrechen“ bedürfe der Prüfung, „um in besonders schwerwiegenden Fällen erzieherische Maßnahmen bis hin zu Konsequenzen beim Sorgerecht zu ermöglichen.“ Bei aller gebotenen Vorsicht mit der Lektüre christsozialen Kaffeesatzes drängt sich der Eindruck auf, die CSU-Landesgruppe gehe davon aus, die staatlichen Interventionsmöglichkeiten bei kindlicher Delinquenz hänge von der Reichweite des Jugendstrafrechts ab und ein Zugriff etwa auf die Personensorge sei nur bei einer korrespondierenden strafrechtlichen Verurteilung möglich. Dieser Standpunkt des CSU-Positionspapiers ist eklatant falsch. Schon bei oberflächlicher juristischer Prüfung erschließt sich, dass insbesondere das Familienrecht (§§ 1666 BGB) und das Kinder- und Jugendhilferecht nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe) mannigfaltige Möglichkeiten zur Reaktion auf auffällige Kinder und auf Erwachsene bieten, die Kinder unter Missbrauch ihres Erziehungsrechts negativ beeinflussen.

Nach dem Achten Buch des SGB kann Hilfe zur Erziehung gewährt werden (§ 27 SGB VIII), die in Form von Erziehungsberatung, Gruppenarbeit, sozialpädagogischer Einzelbetreuung oder Familienhilfe denkbar ist (§§ 28, 29, 31, 35 SGB VIII). In Betracht kommen auch intensivere Betreuungsmaßnahmen wie Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII). Von den Sanktionen des JGG unterscheiden sich diese Reaktionsmöglichkeiten dadurch, dass Art und Umfang der jeweiligen Maßnahme(n) sich ausschließlich nach dem erzieherischen Bedarf richten (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) und dass den im Interesse des Kindes zu wählende Maßnahmen kein punitiver Charakter zukommt.[35]

Allerdings lässt sich über die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht sämtlichen Fälle der Kinderdelinquenz begegnen. Denn da ein Tätigwerden der Behörden nach dem SGB VIII die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfordert, reicht allein die Begehung einer – auch schweren Straftat – eines Kin-

des noch nicht aus, um beispielsweise Heimerziehung anzuordnen.

Scheitert ein Vorgehen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht an der fehlenden Kooperationsbereitschaft des oder der Personensorgeberechtigten, so bietet § 1666 BGB – wenn auch in engerem Umfang – bei einer Kindeswohlgefährdung familiengerichtliche Eingriffsmöglichkeiten ins Personensorgerecht[36]. Insbesondere ermöglicht § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB den Entzug der Personensorge durch das Familiengericht, ohne dass es in der heutigen Gesetzesfassung noch auf ein elterliches Erziehungsversagen ankäme. Gegen diejenigen Erziehungsberechtigten, denen die CSU-Landesgruppe anscheinend das Sorgerecht aus Anlass schwerer Straftaten zu entziehen beabsichtigt, kann der Staat folglich nach Maßgabe des § 1666 Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 BGB auf familiengerichtlichem Wege vorgehen, vorausgesetzt, es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, die in der schweren Straftat zum Ausdruck gekommen ist.[37] Über das letztere Erfordernis – Straftatbegehung als Symptom der Kindeswohlgefährdung – käme man auch bei einer Streichung der Strafmündigkeitsgrenze und einer strafrechtlichen Verurteilung des Kindes nicht hinweg; denn auch dann wäre der für flankierende familienrechtliche Maßnahmen nach der Rechtsgrundverweisung des § 34 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 JGG zuständige Jugendrichter an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB gebunden. Auch insofern wäre also in puncto Sorgerechtszugriff durch die von der CSU propagierte strafrechtliche Verurteilung von Kindern nichts gewonnen.

Nach alledem besteht kein Anlass, um der Schaffung familienrechtlicher Reaktionsmöglichkeiten willen den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts nach unten zu öffnen. Die erwünschten Reaktionsmöglichkeiten bestehen bereits unabhängig von der jugendstrafrechtlichen Lage. Ganz in diesem Sinne verpflichtet Richtlinie Nr. 2 zu § 1 JGG den Jugendstaatsanwalt, der wegen der absoluten Strafunmündigkeit eines Kindes keine Anklage erhebt, geeignetenfalls das Familiengericht oder eine andere Stelle zu benachrichtigen.[38]

3. Zur Vereinbarkeit der Strafmündigkeitsstreichung mit den Präventionsstrafzwecken

Möglicherweise ging es der CSU bei ihrem Vorstoß aber auch um präventive Strafrechtszwecke. In diese Richtung könnte jedenfalls eine der Onlinetagespresse zu entnehmende Bemerkung des innen- und rechtspolitischen Sprechers der CSU im Bundestag Volker Ullrich interpretiert werden, der zur Begründung des Vorhabens der CSU u. a. ausführte, man brauche „zum Schutz der Bürger und aus Respekt und Anteilnahme für die Opfer und ihre Angehörigen (…) einen starken Rechtsstaat, der sich wehrt“, folglich „adäquate Strafen bei persönlicher Reife und vorliegender Einsichtsfähigkeit des jungen Täters.“[39]

Zwar spricht tatsächlich Einiges dafür, dass der das Jugendstrafrecht prägende Erziehungsgedanke durch präventives Gedankengut gleichsam „angereichert“ werden kann, da mit dem Erziehungsgedanken die Ausgestaltung des Jugendstrafrechts spezifisch als Strafrecht nicht begründet werden kann; wollte man nur erziehen, wäre schon nicht erklärbar, warum eine Reaktion nur auf nach dem Besonderen Teil etc. straftatbestandsmäßiges Verhalten erfolgt. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Funktion des Jugendstrafrechts als eines echten Strafrechts wie die des Erwachsenenstrafrechts in der Bestätigung besonders bedeutsamer gesellschaftlicher Normen und in der Verteidigung des Rechtsfriedens besteht.[40] Daraus folgt aber nicht, dass die Öffnung des Jugendstrafrechts nach unten mit präventiven Erwägungen tragfähig begründet werden könnte. Das Gegenteil ist der Fall. Sollten mit präventiven Erwägungen solche der Abschreckung des Täters oder anderer Jugendlicher (Prävention in Form der negativen Spezial- oder Generalprävention) gemeint sein, so könnte – unbesehen der sonstigen Einwände gegen das Abschreckungsmodell[41], von denen die fehlende empirische Validität noch der geringste ist – davon nur sinnvoll gesprochen werden, wenn in dem kindlichen Täter oder in anderen abzuschreckenden Tätern überhaupt diejenigen triebhemmenden Kräfte vorhanden sind, die der Tatbegehung entgegenstreben und an die die Strafandrohung appellieren soll. Straftaten von Kindern sind aller jugendkriminologischen Erkenntnis nach in weit höherem Umfang als bei Erwachsenen als Taten des Augenblicks anzusehen, bei der die drohende Rechtsfolge nicht in die Entscheidungsabwägung eingestellt wird.[42] Damit geht ein Versagen der den Strafvorschriften innewohnenden Verhaltensnormen und der an diese anknüpfenden sozialen Steuerungsfunktion einher.[43] Dass die damit angesprochene Steuerungsfähigkeit bei Kindern vielfach nicht gegeben, jedenfalls aber aus übergeordneten Gründen forensisch nicht feststellbar ist, stellt ja – wie gesehen – gerade einen maßgeblichen Grund dafür dar, dass man Kinder zu Recht nicht dem Anwendungsbereich des Strafrechts unterworfen hat.

Aber auch wenn man den Präventionsgedanken anders fasst und anstatt auf Abschreckung auf die Stärkung der Normtreue der Rechtsgemeinschaft (positive Generalprävention) – in Ullrichs Äußerung der Opfer und ihrer Angehörigen – setzt, lässt sich die Beseitigung des Strafeintrittsalters damit nicht rechtferti-

gen. Im Wesentlichen besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Kinder sich in einem Entwicklungsstadium befinden, in das sich erwachsene Mitbürger nicht (mehr) einfühlen können. Da Kinder wegen ihrer auch ansonsten eingeschränkten Fähigkeiten und beschränkten rechtlichen Kompetenzen (Fahrerlaubnis, Wahlrecht, Geschäftsfähigkeit) von älteren Mitbürgern nicht als „Gleiche" im Sinne von vollwertigen Sozialpartnern und damit als vollwertige Rechtsgenossen akzeptiert werden, ist ihre Herausnahme aus dem Jugendstrafrecht plausibel, weil ihnen gesellschaftlich nicht die Kompetenz zugeschrieben wird, mit ihrem Handeln die Geltung bestimmter Normen in Frage zu stellen. Daher erschüttern die Taten von Kindern das Vertrauen der Allgemeinheit in die Geltung der übertretenen Norm wenig bis gar nicht und gefährden auch die Rechtstreue der Mitbürger nicht.[44] Ist also mit der Tatbegehung eines Kindes ein nennenswerter normerschütternder Effekt nicht verbunden, so besteht auch kein präventives Bedürfnis nach Normbestätigung durch Zufügung von Strafe. Sollte gleichwohl bei erwachsenen Mitbürgern – was wohl nur bei den hier thematischen schwereren Straftaten geschehen dürfte – eine affektive Identifikation mit dem Opfer eintreten, so tragen die Erziehungsmaßnahmen, denen ein kindlicher Täter in einem solchen Fall von Amts wegen unterworfen wird, dem in ausreichendem Maße Rechnung.[45]

III. Fazit

Seriöse Kriminalpolitik liest sich anders. Mit der Annahme, die Justiz sei auf eine strafrechtliche Verurteilung angewiesen, um den Eltern das Sorgerecht entziehen zu können, überschreitet die CSU-Landesgruppe die Grenze zur Blamage. Eine plausible Erklärung für den erstaunlichen Jugendstrafrechtsaktionismus der CSU könnte darin liegen, dass ihr in auf dem empörungsträchtigen Gebiet der Kriminalpolitik allmählich von rechts das Wasser abgegraben wird; immerhin ist in jüngerer Zeit die AfD mehrfach mit Strafrechtserweiterungspropaganda ins Rampenlicht gespurtet. Damit wäre zu erklären, wenn auch nicht zu rechtfertigen, dass es der CSU-Landesgruppe ganz offensichtlich nicht um einen seriösen Beitrag zur Kriminalpolitik geht, sondern um die Rückeroberung der durch das Erstarken der AfD teilweise verlorenen Lufthoheit über den Stammtischen. Dennoch befremdet die Art und Weise, mit der die CSU-Landesgruppe dem empfundenen Druck nachgibt und nach dem Motto „Wir wissen zwar nicht, wohin wir laufen, aber dafür laufen wir umso schneller" die von der AfD propagierte Absenkung des Strafeintrittsalters auf zwölf Jahre durch eine gänzliche Beseitigung der Strafmündigkeitsgrenze noch zu übertreffen sucht. In welcher Weise das Erstarken neurechten Gedankenguts auf die Kriminalpolitik der etablierten konservativen Parteien Druck auszuüben scheint, zeigen denn auch die zustimmenden Töne, die nun aus der Schwesterfraktion zur Streichung des Strafmündigkeitsmindestalters zu vernehmen sind; der rechtspolitische Sprecher der CDU im Bundestag Jan-Marco Luczak wird mit den Worten zitiert, er könne sich „eine Absenkung des Alters der Strafmündigkeit in bestimmten Konstellationen vorstellen".[46] Angesichts dessen muss man hoffen, dass sich für die Klosterseeoner Zaubersprüche der CSU keine weitere Zustimmung und schon gar keine parlamentarische Mehrheit findet. Aber selbst wenn es sich bei der Streichung der Strafmündigkeitsgrenze um eine von vornherein als solche angelegte populistische Luftnummer handelt, die mit dem Zweck präsentiert wird, der Öffentlichkeit auf wählerstimmenträchtige Weise illiberale Rechtspolitik als Ernstnahme des Rechtsempfindens besorgter Bürger zu verkaufen, ist mit solchem kriminalpolitischen Desperadotum doch immer Gefahr verbunden, dass aus gutem rechtsstaatlichen Grund herrschende und einer rationalen Kriminalpolitik verpflichtete Rechtsüberzeugungen allmählich erodieren. Hierin liegt eine der mit dem Erstarken der parlamentarischen Rechten verbundene Gefahren, und hier sollte eine selbsternannte Rechtsstaatspartei wie die CSU den Verlockungen des Populismus widerstehen.

Anmerkungen

1 *Dazu näher Busch, Zbl 1985, 396 f. m.w.N.; Nickolai, NK 2006, 3 f.; Alexander Fischer, Strafmündigkeit und Strafwürdigkeit im Jugendstrafrecht, 2000, S. 146 ff; Schaffstein, FS Schüler-Springorum, 1993, S. 371 ff.; Wolfslast, FS Bemmann, 1997, S. 274, 277.*

2 *Vgl. etwa – mit Unterschieden im Detail – Brunner, JR 1997, 492, 494 ff.; Klosinski, DVJJ-J 1997, 402, 406; Hinz, ZRP 2000, 107, 110 ff.; Paul, ZRP 2003, 204, 205.*

3 *https://www.bayernkurier.de/inland/38328-machtlos/*

4 *https://www.bild.de/news/inland/news-inland/gruppenvergewaltigung-in-muelheim-saetze-die-einfach-wuetend-machen-63178730.bild.html*

5 *https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/Nach-mutmasslicher-Vergewaltigung-in-NRW-Mertin-fuer-Debatte-um-Strafmuendigkeitsalter,mertin-strafmuendigkeit-100.html (abgerufen am 17.01.2020).*

6 *H. Mayer, DStR 1938, 73, 75.*

7 *Berechtigter Hinweis bei Hefendehl, JZ 2000, 600, 606.*

8 *Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages Nr. 120/19, S. 6, unter https://www.bundestag.de/resource/blob/657526/c653898dc32a439fcef295ab9ad3475f/WD-7-120-19-pdf-data.pdf (abgerufen am 17.01.2020).*

9 *https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafrecht-strafmuendigkeit-alter-14-sanktionen-csu-cdu-kinder-jugendliche/ (abgerufen am 17.01.2020).*

10 *Vgl. BVerfGE 6, 389, 439; BVerfGE 9, 167, 169; BVerfGE 20, 323, 331; BVerfGE 25, 286; BVerfGE 28, 368, 391; BVerfGE 45,187, 228; BVerfGE 50, 125,133; BVerfGE 54,100.*

11 *Hefendehl, JZ 2000, 600, 605; vgl. ferner Frehsee, in: FS Schüler-Springorum, 1993, S. 379, 381 gegen die verfassungsrechtlich und jugendkriminologisch unhaltbare Ansätze, wonach nur eine tatschuldgelöste Erziehungsreife ausreichen soll.*

12 *Näher MüKo-JGG/Streng, § 19 Rn. 1; ders., DVJJ-Journal 1997, 379, 381 f.; Bohnert, NStZ 1988, 249, 250 ff.; Frehsee ZStW 100 (1988), 290, 322 f.; Hefendehl, JZ 2000, 600, 605.*

13 *Vgl. BGH bei Herlan, GA 1961, 358; MüKo-JGG/Laue, § 3 Rn. 19; Schaffstein, ZStW 77 (1965), 202; Bohnert, NStZ 1988, 249; Brunner, JR 1997, 492, 294.*

14 *MüKo-StGB/Streng, § 19 Rn. 18; Müller-Luckmann DVJJ-J 1996, 325; Breymann DVJJ-J 1996, 329; Wolfslast, FS Bemmann, 1997, 274, 283; affirmativ dagegen Paul ZRP 2003, 204, 205.*

15 *Exemplarisch AG Solingen, Urteil vom 03.03.2010 – 22 Ls 116/09, BeckRS 2010, 13625; AG Alsfeld, Urteil vom 22.10.2009 – 4 Ds 601 Js 19356/09, BeckRS 2010, 06887.*

16 *MüKo-JGG/Laue, § 3 Rn. 5, 19.*

17 *Hefendehl, JZ 2000, 600, 605.*

18 *Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, § 20 Rn. 50; Wolfslast, FS Bemmann, 1997, S. 274, 284. – Den Regelfall stellt dies jedoch nicht dar, vgl. Hommes/Lewand, MSchrKrim 2005, 61, 68.*

19 *Kohlberg, Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, 1974, S. 74 ff.*

20 *Betont von Hefendehl, JZ 2000, 600, 605.*

21 *Zum Stand der Diskussion näher Streng, Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 64 ff.*

22 *Vgl. aber die Untersuchung von Pongratz/Jürgensen, Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren. Eine statistische Nachuntersuchung delinquenter Kinder im Erwachsenenalter, 1990, passim, wonach in 35% der untersuchten Fälle dem Kind die Normverletzungsqualität seines Verhaltens gar nicht und in 43% nur eingeschränkt bewusst war.*

23 *Vgl. Dünkel, RdJB 1999, 291; Remschmidt, Adoleszenz, 1992, S. 173; Kreuzer, NJW 2000, 2345, 2348.*

24 *Eingehend Hommes/Lewand, ZfJ 2003, 7 ff.; dies., MSchrKrim 2005, 61 ff. m.w.N. – In Studien zur moralischen Entwicklung, zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben sowie zur sozialen Informationsverarbeitung wird der Altersgrenze von 14 Jahren entwicklungspsychologische Plausibilität auch attestiert von Kohlberg, Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, 1974, passim, und von Piaget, Das moralische Urteil beim Kinde, 1976, passim; dazu Lösel/Bliesener, DVJJ-J 1997, 387.*

25 *So Hinz, ZRP 2000, 107, 110.*

26 *MüKo-StGB/Streng, § 19 Rn. 17; ders., Jugendstrafrecht, Rn. 64; Frehsee, FS Schüler-Springorum, 1993, 379, 388 ff; Müller-Luckmann, DVJJ-J 1996, 325; Kerner/Sonnen, DVJJ-J 1997, 339, 343 f.*

27 *Kreuzer, NJW 2002, 2345, 2348; Frehsee, FS Schüler-Springorum, 1993, S. 379; Wolfslast, FS Bemman, 1997, S. 274.*

28 *Vgl. etwa Erklärung von über 50 Professoren der Kriminologie und des Jugendstrafrechts 1998, ZRP 1998, 446; H.-J. Albrecht, Gutachten D für den 64. Deutschen Juristentag, 2002, supra 7.2; Hefendehl, JZ 2000, 600, 605; Kreuzer, UJ 1999, 56 ff.; ders., NJW 2002, 2345, 2348 f. Walter, NJW 1989, 1023; Dünkel, NK 2008, 102, 105; ders., FS Kühne, S. 647, 648 ff.; Kilchling, in Albrecht/Kilchling, Jugendstrafrecht in Europa, 2002, S., 475, 486 ff.; Kerner/Sonnen DVJJ-J 1997, 339, 343 f.; Streng, DVJJ-J 1997, 379, 384; ders., FS Gössel, 2002, 501, 507 f.; ders., Jugendstrafrecht, Rn. 64; Wolfslast, FS Bemmann, 1997, 274, 282 f.; Neubacher, ZRP 1998, 121, 123; Laubenthal, JZ 2002, 807, 811 f.*

29 *BGHSt 36, 37, 42; BGH NJW 2002, 73, 76.*

30 *Müller-Luckmann, DVJJ-J 1996, 325; Breymann, DVJJ-J 1997, 329.*

31 *Vgl. auch MüKo-StGB/Streng, § 19 Rn. 1, nach dem „die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für eine erzieherische Beeinflussung von unter 14-jährigen Tätern im Regelfall mehr belastend als nützlich erscheinen."*

32 *Prägnant jüngst Thomas Fischer, Das Kind, der Verbrecher und die CSU, https://www.spiegel.de/panorama/justiz/strafmuendigkeit-fuer-kinder-das-kind-der-verbrecher-und-die-csu-kolumne-a-442a6479-6031-4b74-9ebb-3c2b361f7ac2 (abgerufen am 17.01.2020): „Die Perspektive wäre ziemlich eindeutig: Eine intensive Prägung als `geborenes Opfer´ oder eine frühzeitige Entscheidung für die Täterrolle in einem Spiel, dessen Sinn, Regeln und Folgen noch gar nicht verstanden werden."*

33 *Neubacher, ZRP 1998, 121, 122 m.w.N.*

34 *MüKo-StGB/Streng, § 19 Rn. 17; Lempp, DVJJ-J 1996, 323; Breymann, DVJJ-J 1996, 329; Heinz, MSchrKrim 1998, 399, 419 f.; Verrel, NStZ 2001, 284, 289.*

35 *Brunner, JR 1997, 494, 494.*

36 *Zum Komplementärverhältnis des SGB VIII zu der Eingriffsmöglichkeit nach § 1666 BGB vgl. MüKo-BGB/Lugani, 8. Aufl. 2020, § 1666 Rn. 24.*

37 *Zur Kindeswohlgefährdung wegen Kinderdelinquenz vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2015 – 9 UF 130/14, BeckRS 2015, 8413 Rn. 24; BeckOGK-BGB/Burghard, Stand 01.11.2019, § 1666 Rn. 71; Röchling, FamRZ 2006, 1732, 1735; Fellenberg, FPR 2008, 125, 128 f.; Matzke/Fritsch, FPR 2012, 459, 460 f; BeckOK-BGB/Veit, 52. Edit. 01.11.2019 Rn. 27 f.*

38 *RL 2 zu § 1 JGG lautet: „Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Schuldunfähigkeit (vgl. § 19 StGB) ein, so prüft sie, wer zu benachrichtigen ist (vgl. insbesondere § 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 2) und ob gegen Aufsichtspflichtige einzuschreiten ist."*

39 *https://www.zeit.de/2020/03/strafmuendigkeit-kinder-kriminalitaet-strafrecht/komplettansicht?print (abgerufen am 17.01.2020).*

40 *BVerfGE 107, 104, 118 f.; Streng, ZStW 106 (1994), 60, 77 f.; ders., Jugendstrafrecht, Rn. 16 unter Hinweis darauf, dass bei strikter und ausschließlicher Erziehungsorientierung weder junge reisende Täter noch Wehrmachtssoldaten verurteilt werden könnten; im Sinne des Textes oder jedenfalls nahestehend auch Meyer-Odewald, Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG im Hinblick auf das ihm zugrundliegende Antinomieproblem, 1993, S. 176 ff.; Hackstock, Generalpräventive Aspekte im österreichischen und deutschen Jugendstrafrecht, 2002, S. 186 ff., 313 ff.; Frehsee, MSchrKrim 1988, 281, 196; Kornprobst, JR 2002, 309, 310; S. Weber, Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht, 2011, S. 167 ff.; Swoboda, ZStW 125 (2013), 86, 100 ff.*

41 *Näher MüKo-StGB/Joecks, 3. Aufl. 2017, Einleitung Rn. 71 f.; NK-StGB/Hassemer/Neumann, 5. Aufl. 2017, Vorbemerkungen zu § 1 Rn. 281 ff.; Dölling, ZStW 102 (1990), 1 ff.*

42 *Lempp, DVJJ-J 1996, 321 ff.*

43 *Vgl. Ostendorf, DVJJ-J 1997, 375, 378, der betont, dass sich Kinder noch in weit geringerem Umfang als Erwachsene von Strafdrohungen abhalten lassen.*

44 *Roxin Strafrecht Allgemeiner Teil I, § 20 Rn. 50; Streng, ZStW 92 (1980), 637, 654 f.; ders., DVJJ-J 1997, 379, 382 f.; Frehsee, FS Schüler-Springorum, 1993, 379, 387 f.*

45 *Näher zum damit angesprochen tiefenpsychologischen Zusammenhang von Generalprävention und Strafbedürfnissen in hier thematischen Kontext Streng, ZStW 92 (1980), 637, 654 f.*

46 *https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/strafrecht-strafmuendigkeit-alter-14-sanktionen-csu-cdu-kinder-jugendliche/ (abgerufen am 17.01.2020).*

Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Was uns gut tut!

Liebe Mitglieder,

sehr herzlich laden wir Euch alle zur Bundesmitgliederversammlung vom 13. bis 15.03.2020 nach Stuttgart-Hohenheim in das Tagungszentrum der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein. Die BMV steht dieses Mal unter dem Motto: WAS UNS GUT TUT!

In Zeiten hoher Arbeitsbelastung, großer Veränderungen im Ablauf und der Gestaltung unserer Arbeit durch zunehmende Komplexität, wachsender Anforderungen an Kenntnisse und Fertigkeiten nichtjuristischer Disziplinen und durch die Digitalisierung treten verstärkt psychische Belastungen sowie Fragen auf, was die Zukunft bringt. Unter diesen Bedingungen wird es für ein erfolgreiches und befriedigendes Arbeiten immer wichtiger, dass wir Richter*innen und Staatsanwält*innen zufrieden sind mit uns selbst, mit unseren Fähigkeiten sowie mit der Gestaltung und dem Umfeld unseres Arbeitsplatzes. Dafür wollen wir wissen, was Körper und Geist hierfür brauchen:
Das können Coaching und Supervision als Entlastungs- und Unterstützungsfunktion sein. Gedächtnis- und Entspannungsübungen können genauso hilfreich sein wie Stressmanagement und Gelassenheitstraining. Auch unsere Stimme spielt in unserem Beruf eine nicht zu unterschätzende Rolle. Nicht zuletzt gehört auch unser Bedarf an interdisziplinären Kompetenzen dazu.

Neben den Samstagabend-Events (siehe Programm!) soll reichlich Zeit zum kollegialen Austausch und zu netten Gesprächen unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verbleiben.
Wir denken, das wird ein richtiges gutes Programm für uns. Es lohnt sich also, nach Stuttgart-Hohenheim zu kommen.

Herzliche Grüße
Euer Bundesvorstand

Freitag, 13.03.2020

ab **16:00 Uhr** **Anreise und Ankommen**
18:00 Uhr **Abendessen**
19:15 Uhr **Begrüßung durch den Bundesvorstand der NRV**
19:30 Uhr **Landesabend Baden-Württemberg**
Warm-Up:
Bewegung, spontane Gruppenbildung, kurze Fragerunden
Vortrag und Diskussion:
„eAkte, Mustertexte, Datenbanken: Veränderungen des rechtlichen Erkenntnisprozesses?“
• Welche Veränderungen der Rechtsarbeit werden wir durch die Digitalisierung insbesondere durch die eAkte erleben?
• Welche Auswirkungen auf die Ergonomie sind zu erwarten?
Mit Dr. Oliver Harry Gerson (Uni Passau) und Nicolai Growe (Mitentwickler der E Akte im Strafverfahren)
ab ca. **21:30/22:00 Uhr** **Gemütliches Zusammensein**

Samstag, 14.03.2020

ab **8:00 Uhr** **Frühstück**
9:00 Uhr **Einleitung durch den Bundesvorstand der NRV**
9:15 Uhr **Vortrag und Diskussion „Coaching und Supervision“**
In den 90er Jahren erlebte das Beratungsformat Coaching eine exponentielle Verbreitung in der Arbeitswelt. Im Öffentlichen Dienst wird Coaching allerdings bis heute zurückhaltend eingesetzt. Etwas verbreiteter ist dort die Supervi-

Bundesmitgliederversammlung der NRV

vom 13. bis 15.03.2020 in Stuttgart-Hohenheim

sion. Der Vortrag skizziert zunächst die Entstehungsgeschichte beider Formate. Es wird herausgearbeitet, woran sich professionelles, gutes Coaching erkennen lässt. Aus den Spezifika der klassischen Professionen wird abgeleitet, welche Potentiale Coaching und Supervision als Entlastungs- und Unterstützungsfunktion insbesondere für Jurist*innen besitzen.
Mit Prof. Dr. Peter Weber (Professur für Kommunikation und Beratung an der FH der Diakonie, Bielefeld)

10:45 Uhr Kaffeepause

11:15 Uhr Arbeitsgruppen
• Transfer des Vortrags auf unterschiedliche juristische Anwendungsfelder
• Vorstellung der Ergebnisse im Plenum

13:00 Uhr Mittagessen und Erholung

14:30 Uhr Workshops (parallel stattfindend):
a) Stressmanagement
Mit Clivia von Dewitz (Richterin, Coach, Yogatrainerin, Mediatorin, Schlafberaterin)
b) Entspannt gedacht!
Dieser Kombiworkshop bietet die Möglichkeit, verschiedene Methoden des Ganzheitlichen Gedächtnistrainings sowie effektive Entspannungstechniken kennenzulernen. Das praktische Erlernen steht im Fokus, wodurch der Praxistransfer in den beruflichen Alltag erleichtert wird.
Mit Cornelia Lohmann (Gedächtnistrainerin, Entspannungspädagogin)

c) Stimme
Mit Margit Grassmann (Logopädin)
d) Interdisziplinäre Expertise
Welche Fähigkeiten sollten wir Richter*innen neben dem Judizieren beherrschen?
Mit Ruben Franzen

16:00 Uhr Kaffeepause

16:30 Uhr Workshops (parallel stattfindend):
a) Gelassenheitstraining
Mit Clivia von Dewitz (Richterin, Coach, Yogatrainerin, Mediatorin, Schlafberaterin)
b) Entspannt gedacht!
Mit Cornelia Lohmann (Gedächtnistrainerin, Entspannungspädagogin)
c) Stimme
Mit Margit Grassmann (Logopädin)
d) Interdisziplinäre Expertise
Wie lässt sich die wünschenswerte Expertise implementieren – in unser individuelles Können, in das Kollegium eines Gerichts und über die Politik in entsprechende Normen?
Mit Carsten Löbbert

18:30 Uhr Abendessen

19:45 Uhr „Les Juges Dansent" – Musik die uns gut tut!
Aktuelle und ehemalige Mitspieler der Studentenphliharmonie Tübingen und des selbstverwalteten Orchesters der Universität Tübingen begleiten uns in den Abend mit höfischer Barockmusik von Bach, Charpentier, Lully und Telemann sowie mit Wiener Salonmusik mit einigen Walzern, Tangos und anderen „Hits" der vergangenen Jahrhunderte.
Zwischeneinlage: Short-Kabarett Mit der Putzfrau Sevenich
Abschließend (Kurz-)Lesung: „Woher kommen die Löcher im Käse" von Tucholsky

ab ca. **21.30 Uhr Jetzt hilft nur noch Musik und Tanz!**
Mit den DJs Jens Heise und Marianne Krause

Sonntag, 15.03.2020

ab **8:00 Uhr Frühstück**

9:30 Uhr Impulsvortrag
Restorative Justice, Drogengerichte und therapeutische Gerichte
Mit Clivia von Dewitz

10:15 Uhr Kurze Kaffeepause

10:30 Uhr Bericht, Haushalt, Regularien

12:00 Uhr Verabschiedung, Mittagessen (fakultativ)

Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Verbindliche Anmeldung zur Bundesmitgliederversammlung der NRV vom 13. bis 15.03.2020 in Stuttgart-Hohenheim

Die Anmeldung ist auch über die Webseite möglich:
https://www.neuerichter.de/bund/bundesmitgliederversammlung.html

Ich melde mich hiermit zur Bundesmitgliederversammlung (BMV) an.

Name: _____

Dienststelle/Gericht: _____

E-Mail: _____

○ Übernachtung im Doppelzimmer mit _____
(Im Regelfall Übernachtung im Einzelzimmer)

○ Meine Daten (Name, Landesverband und Dienststelle) sollen auf der Teilnehmerliste der Bundesmitgliederversammlung nicht erscheinen.

Bitte meldet Euch für einen der parallel stattfindenden Workshops am Samstag um 14.30 Uhr an:

○ **Stressmanagement.** Mit Clivia von Dewitz (Richterin, Coach, Yogatrainerin, Mediatorin)

○ **Entspannt gedacht!** Mit Cornelia Lohmann (Gedächtnistrainerin, Entspannungspädagogin)

○ **Stimme.** Mit Margit Grassmann (Logopädin)

○ **Interdisziplinäre Expertise.** Welche Fähigkeiten sollten wir Richter*innen neben dem Judizieren beherrschen? Mit Ruben Franzen

Bitte meldet Euch hier auch für einen der weiteren Workshops am Samstag um 16.30 Uhr an:

○ **Gelassenheitstraining.** Mit Clivia von Dewitz (Richterin, Coach, Yogatrainerin, Mediatorin)

○ **Entspannt gedacht!** Mit Cornelia Lohmann (Gedächtnistrainerin, Entspannungspädagogin)

○ **Stimme.** Mit Margit Grassmann (Logopädin)

○ **Interdisziplinäre Expertise.** Wie lässt sich die wünschenswerte Expertise implementieren – in unser individuelles Können, in das Kollegium eines Gerichts und über die Politik in entsprechende Normen? Mit Carsten Löbbert

Um Anmeldung wird umgehend gebeten!

Der Preis beträgt pro Person im Einzelzimmer **185,00 €**
Er umfasst zwei Übernachtungen und volle Verpflegung einschließlich Tagungsgetränke in den Kaffeepausen. Preise für Tagesgäste, Teilzeitteilnahme etc. ggf. auf Anfrage.
Bitte überweist den Betrag auf das Konto bei der Umweltbank Nürnberg, IBAN DE67 7603 5000 0000 5990 00, BIC UMWEDE7N. Kurzentschlossene können den Betrag bei Ankunft in der Bildungsstätte **notfalls** (!) in bar zahlen.
Solltest Du Deine verbindliche Anmeldung kurzfristig absagen müssen, muss die Stornierung leider zu Deinen Lasten abgerechnet werden, und zwar in Höhe der Kosten, die der NRV seitens der Tagungsstätte in Rechnung gestellt werden.
Auf Wiedersehen in Hohenheim!

Tagungsort:
Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Tagungszentrum Stuttgart-Hohenheim
Paracelsusstraße 91
70599 Stuttgart
www.akademie-rs.de

Neue Richtervereinigung
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel. 030 420 223 49
Fax 030 420 223 50
bb@neuerichter.de

EINLADUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir laden Sie und Euch ganz herzlich ein zum

Thementag und zur Landesmitgliederversammlung der NRV

am 03./04.04.2020 in Karlsruhe, Hotel IBIS am Hbf

Wir starten am

Freitagnachmittag um 16.00 Uhr

mit einer Diskussion zur eAkte. Wir wollen zunächst die unterschiedlichen Aspekte und Fragestellungen bei der Einführung der eAkte klären und uns über den Stand der Dinge (insb. die Erfahrungen aus den Pilotgerichten) austauschen. Schließlich geht es darum, Kritik und Alternativen zum bisherigen Prozess der Einführung der eAkte zu formulieren. Wenn wir dann **gegen 18.00 Uhr** in die auch für Nichtmitglieder offene **Landesmitgliederversammlung** der NRV Baden-Württemberg überleiten, können wir auf dieser Grundlage eine aktuelle Stellungnahme der NRV zur Einführung der eAkte beschließen. Daneben geht es – wie immer – um die aktuelle justizpolitische Lage in Baden-Württemberg und darüber hinaus. Anschließend wollen wir den Abend gemütlich mit einem Essen ausklingen lassen.

Am Samstag ab 9.00 Uhr geht es um die Frage „Sind wir Profis? Anspruch und Wirklichkeit in der Justiz". Der Begriff „Professionalität" steht nicht nur für eine gute berufliche Praxis, sondern auch für eine besondere Art von Berufen. Darunter werden vor allem Ärzte, Psychologen und Juristen, aber auch Theologen, Sozialarbeiter und Lehrer gefasst. Sie alle verbindet, dass sie bei der Bewältigung der Handlungsaufgaben ihres Berufes nur in begrenztem Umfang auf Standardlösungen zurückgreifen können. Sie müssen für schlecht definierte Probleme Lösungen finden, deren Erfolg sich der Berufsträger – bei aller Sorgfalt – nicht sicher sein kann. Wir wollen die daraus resultierenden Besonderheiten und besonderen Schwierigkeiten der Berufsausübung beleuchten und damit sowohl die eigene Tätigkeit besser reflektieren lernen als auch Forderungen für eine bessere berufliche Praxis entwickeln. Die Veranstaltung endet gegen 16.00 Uhr.

Über diese Fragen, aber auch die aktuelle Situation in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, wollen mir mit Euch und Ihnen – ob NRV-Mitglied oder nicht – ins Gespräch kommen und entspannt einige gemeinsame Stunden verbringen.

Anmeldungen bitte formlos an frank.bleckmann@neuerichter.de. Wer in Karlsruhe übernachten will, kann sich mit der **Anmeldung bis zum 02.03.2020** gleichzeitig auch ein Zimmer reservieren lassen. Die Übernachtung inkl. Frühstück im Einzelzimmer im IBIS Hotel Karlsruhe kostet 87,00 € (NRV-Mitglieder: 50 €) und wird vor Ort bezahlt. Für die Tagung selbst entstehen keine weiteren Kosten.

Die **Neue Richtervereinigung** wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Mitglieder der **Neuen Richtervereinigung** engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Weitere Informationen über uns, insbesondere unsere Veröffentlichungen und Veranstaltungen, können Sie gerne im Sekretariat oder beim Bundesvorstand oder den Ansprechpartnern der Landesverbände erfragen, aber auch unserer **Homepage** entnehmen (www.neuerichter.de).

Wenn Sie uns den Rücken stärken oder uns sogar tatkräftig unterstützen möchten, würden wir uns über Ihren Beitrittsantrag freuen.

Der Bundesvorstand, November 2000

Neue Richtervereinigung e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung

Vor- und Zuname:_____ geb.*: _____

Straße: _____

PLZ und Ort / Bundesland:_____/ _____

Amtsbezeichnung / Dienststelle: _____ _/ _____

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt*: _____

Tel./Fax privat und/oder dienstlich: _____ (priv.)

_____ (dienstl.)

E-Mail (dienstl./priv.): _____(priv.)

_____ (dienstl.)

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (16,00-50,00 € / monatlich): _____€ / mtl.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei;
ich mache von der Beitragsfreiheit Gebrauch: Ja _____ nein:_____

Ich erteile hiermit die **Ermächtigung**, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

Kt.Nr.**.: _____

BLZ und Bank**:_____

_____

Datum, Unterschrift

* Die Angaben erfolgen (bis auf das Geburtsjahr) optional.
** Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird, erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung.

www.neuerichter.de/datenschutz